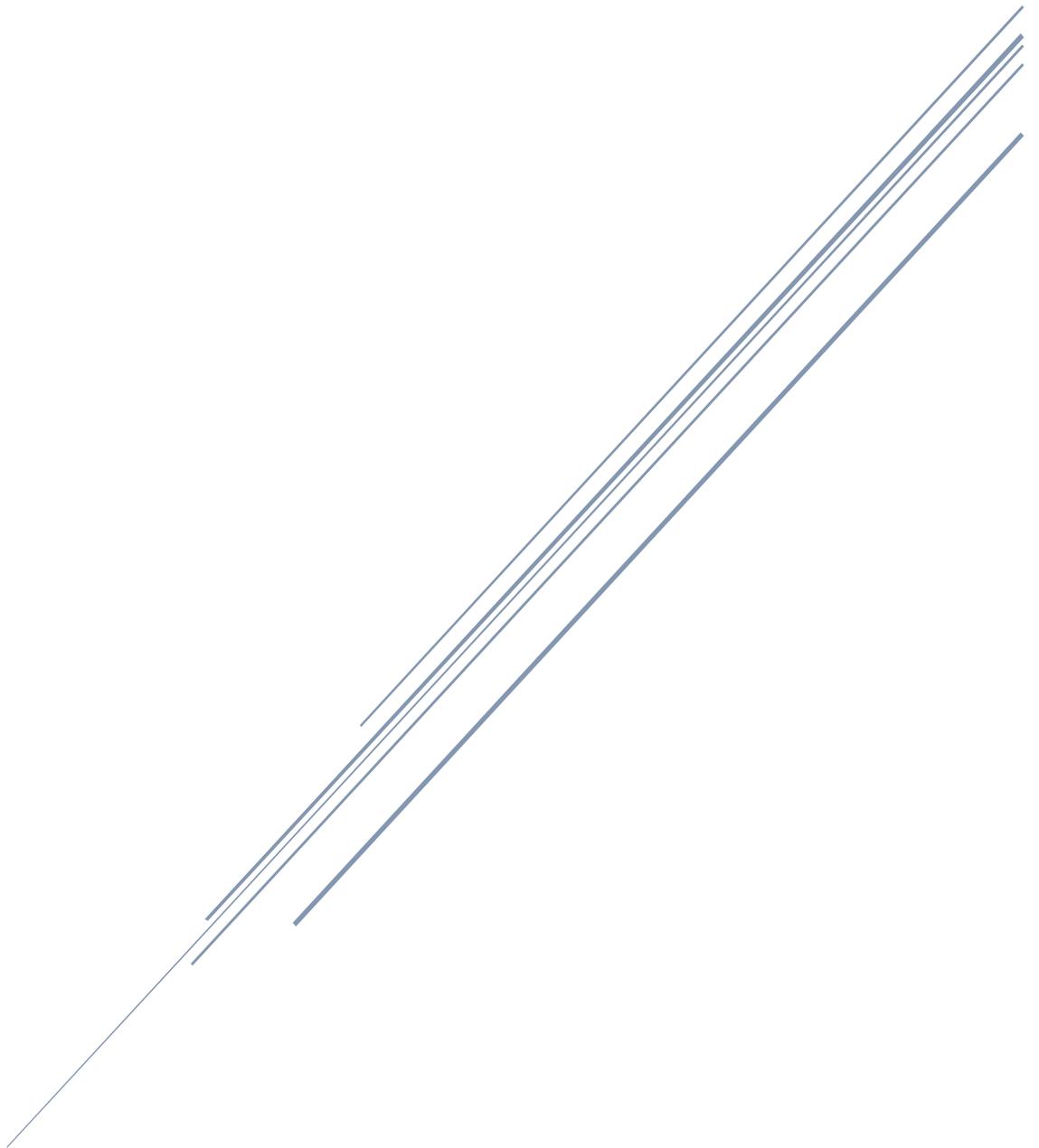


# SELBSTBESTIMMUNG IM ERWACHSENENSCHUTZ

Sicherstellung der Selbstbestimmung in der Beistandschaft



# Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Sicherstellung der Selbstbestimmung in der Beistandschaft

Bachelorarbeit von: David Zanitti  
FS23

An der: OST  
Ostschweizer Fachhochschule  
Departement Soziale Arbeit  
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von: Prof. Martin Müller  
Dozent  
Departement Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich der Autor verantwortlich.

St. Gallen, 20. März 2023

## Abstract

**Titel:** **Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz**  
Sicherstellung der Selbstbestimmung in der Beistandschaft

**Kurzzusammenfassung:** In dieser Arbeit wird die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz beziehungsweise in der Beistandschaft für Erwachsene thematisiert. Hauptsächlich geht es darum, wie im aktuellen Recht die Selbstbestimmung sichergestellt wird, welche Spannungsfelder bezüglich der Selbstbestimmung bestehen und wie die Selbstbestimmung weiter gefördert werden kann. Dabei wird beachtet, dass sich der Erwachsenenschutz in einem Zwangskontext befindet und dass aus heutiger Sicht das Thema für die Soziale Arbeit relevant ist.

**Autor:** David Zanitti

**Dozent:** Martin Müller

**Publikationsformat:**  BATH  
 MATH  
 Semesterarbeit  
 Forschungsbericht  
 Anderes

**Veröffentlichung:** 2023

**Sprache:** Deutsch

**Zitation:** Zanitti, David (2023). *Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz – Sicherstellung der Selbstbestimmung in der Beistandschaft*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, OST Ostschweizer Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.

**Schlagwörter (Tags):** Selbstbestimmung, Beistandschaft, Erwachsenenschutz, Zwangskontext, Soziale Arbeit

**Ausgangslage:**

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist seit Anfang 2013 in Kraft. Eines der Ziele bei dessen Ausarbeitung war, die Selbstbestimmung zu fördern. Da sich der Erwachsenenschutz beziehungsweise die Beistandschaft in einem Zwangskontext befindet, ist dies nicht immer so einfach zu realisieren wie in einem freiwilligen Kontext.

Es gibt Gesetzesartikel im Erwachsenenschutzrecht, welche die Selbstbestimmung fördern und andere, welche diese wiederum einschränken. Dabei geht es häufig um die Abgrenzung und das Spannungsverhältnis von Selbst- und Fremdbestimmung. Die Fremdbestimmung kann dabei aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden und muss nicht unbedingt negativ sein.

Da das Erwachsenenschutzrecht erst seit ungefähr zehn Jahren Bestand hat, kann ein Grossteil der Literatur, welche auf das vorhergehende Vormundschaftsrecht Bezug nimmt, nicht verwendet werden.

**Ziel:**

Wie in der Ausgangslage erwähnt, befindet sich die Beistandschaft in einem Zwangskontext. Auch ist die Selbstbestimmung nicht unbegrenzt und es gibt Gründe, sie unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken. Daraus ergibt sich folgende Fragestellung: Wie wird im Erwachsenenschutz beziehungsweise in der Beistandschaft für Erwachsene die Selbstbestimmung der betroffenen Person sichergestellt? Das Ziel dieser Arbeit ist somit, auf diese Fragestellung einzugehen, insbesondere zu beantworten, wo die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz schon verankert ist und gleichzeitig zu analysieren, was an der jetzigen Situation kritisiert und somit verbessert werden kann. Als kritische Aspekte werden Sachverhalte angesehen, die diskutiert und in Konsequenz angepasst werden müssten, um die Selbstbestimmung allenfalls weiter zu fördern und im Gegenzug die Fremdbestimmung möglichst weiter zu reduzieren.

Da die Selbstbestimmung allgemein zu den Zielen gehört, die im Bereich der Sozialen Arbeit gefördert werden sollen, ist das Thema von grosser Relevanz. Ausserdem sind in der Beistandschaft auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig. Somit stellt sich die Frage, wie diese der Selbstbestimmung noch mehr Gewicht verleihen können.

**Vorgehensweise:**

Nach der Einleitung wird im zweiten Kapitel als Erstes erläutert, welche Relevanz die Selbstbestimmung für die Soziale Arbeit hat und wie die Selbstbestimmung im Recht verankert ist.

Im dritten Kapitel wird die Beistandschaft genauer betrachtet. Dabei wird gefragt, wie es zu einer Beistandschaft kommt, was die Voraussetzungen und die Aufgaben einer Beistandsperson sind, welchen Einfluss die Urteils- und Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Personen auf die verschiedenen Arten von Beistandschaften haben und worin sich diese verschiedenen Arten unterscheiden.

Im vierten Kapitel wird dann der Zwangskontext thematisiert und die Fragen werden behandelt, ob eine Beistandschaft sich in einem solchen Kontext befindet und was der Unterschied zu einer freiwilligen Beratung ist.

Im fünften Kapitel wird die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz vertieft. Dabei wird die Entstehungsgeschichte des neuen Rechts betrachtet und die zentralen Punkte werden erläutert. Dies geschieht mit Blick auf die Selbstbestimmung. Zum Schluss des Kapitels wird Kritik am Gesetz aufgezeigt.

Wie Selbstbestimmung umgesetzt werden kann, ist Thema des sechsten Kapitels. Darin wird gefragt, wie Selbstbestimmung umgesetzt werden kann. Dazu wird als Erstes ihr Spannungsverhältnis zur Fremdbestimmung betrachtet, um dieses Verhältnis genauer zu untersuchen und aufzuzeigen, wie die Selbstbestimmung dabei möglichst gewahrt werden kann. Daran anschliessend wird ein konkreter Ansatz zur Förderung der Selbstbestimmung erläutert: weg vom Konzept des *Substitute Decision Making* und hin zu einem *Supported Decision Making*. Zum Schluss wird noch ein aktuelles Beispiel aus der Stadt Zürich betrachtet, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Selbstbestimmung in der Beistandschaft weitestmöglich zu fördern.

### **Erkenntnisse:**

Es wurde erkannt, dass bei dem Wechsel vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht die Selbstbestimmung ein bedeutsamer Faktor war. Es gibt verschiedene Gesetzesartikel, welche die Selbstbestimmung stärken, beispielsweise Artikel, welche erwähnen, dass Massnahmen subsidiär, verhältnismässig und massgeschneidert sein müssen und durch ihre Anwendung die Selbstbestimmung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. Die Wahrung der Selbstbestimmung beginnt schon beim Einsetzen einer Beistandsperson, auf deren Auswahl die verbeiständete Person theoretisch Einfluss nehmen kann. Es finden sich hingegen auch Artikel, welche die Selbstbestimmung einschränken. Dabei stellte sich die Frage, ob diese gerechtfertigt sind. Ebenso wurde erkannt, dass im rechtlichen Bereich, neben der Bundesverfassung und dem Zivilgesetzbuch, das «Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» eine zentrale Rolle für die Sicherung und Förderung der Selbstbestimmung der verbeiständeten Personen spielt, da diese Konvention explizit für die Förderung der Selbstbestimmung einsteht.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, die Selbstbestimmung in der Mandatsführung zu stärken. Bei der Bearbeitung der Fragestellung kristallisierten sich zwei zentrale Möglichkeiten heraus, dies umzusetzen. Zunächst bietet die Mandatsführung eine gute Möglichkeit, Selbstbestimmung durch Partizipation zu fördern. Diese kann individuell verschieden ausfallen, je nach Möglichkeiten der betroffenen Person. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob diese Förderung angesichts der Vielzahl vorhandener Mandate pro Beistandsperson genügend umgesetzt werden kann. Der zweite Punkt geht mit einer grundsätzlichen Haltungsänderung einher. Dabei ist das Ziel, vom Ansatz des *Substitute Decision Making* wegzukommen und grundsätzlich zu versuchen, nach dem Ansatz des *Supported Decision Making* zu handeln. Bei der Betrachtung wurde festgestellt, dass diese Änderung viele Fragen und Unsicherheiten aufwirft. Sie birgt jedoch auch viele Chancen und eine Diskussion in diese Richtung scheint sinnvoll. Denn am Ende einer solchen Diskussion könnte eine starke Ausweitung der Selbstbestimmung stehen. Dafür wären vermutlich auch Gesetzesanpassungen hilfreich und es bedürfte vor allem der Bereitschaft der Organisationen, diese Anpassungen umzusetzen.

#### **Literaturquellen:**

- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Biberbost, Yvo (2012). Beistandschaften. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 135-175). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Fachressort Erwachsenenschutz (2020). *Leitfaden Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz*. Zürich: Stadt Zürich, Soziale Dienste.
- Häfeli, Christoph (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht – Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern: Inclusion Handicap.
- Noser, Walter & Rosch, Daniel (2018). *Erwachsenenschutz : Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung, Schutz im Heim, Kesb*. Zürich: Der Schweizerische Beobachter.
- Rosch, Daniel (2019). Erwachsenenschutz zwischen Selbstbestimmung, Supported Decision Making und Substitute Decision Making. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler & Michelle Cottier (Hrsg.), *Die Praxis des Familienrechts / La pratique du droit de la famille / La prassi del diritto di famiglia* (S. 105-118). Bern: Stämpfli Verlag AG.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Selbstbestimmung .....	3
2.1	Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit .....	3
2.2	Selbstbestimmung im übergeordneten Recht .....	5
2.2.1	Schweizerische Bundesverfassung .....	5
2.2.2	Zivilgesetzbuch .....	6
2.2.3	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	6
3	Beistandschaft .....	9
3.1	Von der Gefährdungsmeldung bis zur Beistandschaft .....	9
3.2	Voraussetzungen für die Eignung als Beistandsperson .....	10
3.3	Aufträge einer Beiständin oder eines Beistands .....	12
3.4	Handlungs- und Urteilsfähigkeit .....	14
3.5	Arten der Beistandschaft .....	16
3.5.1	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) .....	17
3.5.2	Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) .....	18
3.5.3	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) .....	19
3.5.4	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) .....	19
4	Zwangskontext in der Sozialen Arbeit .....	21
4.1	Definition Zwangskontext .....	21
4.2	Doppeltes Mandat .....	22
5	Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht .....	24
5.1	Vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht .....	24
5.2	Allgemeine Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts .....	26
5.3	Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht .....	28
5.4	Kritik im Lichte der UN-BRK .....	29

6	Umsetzung der Selbstbestimmung .....	32
6.1	Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung .....	32
6.1.1	Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene .....	34
6.1.2	Selbstbestimmung in der Mandatsführung .....	35
6.2	Substitute Decision Making und Supported Decision Making .....	36
6.2.1	Substitute Decision Making .....	37
6.2.2	Supported Decision Making .....	37
6.2.3	Thesen zu Supported und Substitute Decision Making .....	38
6.3	Beispiel aus der Praxis .....	41
6.3.1	Erstellung des Leitfadens «Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz» .....	42
6.3.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	43
6.3.3	Spannungsfelder der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz .....	43
6.3.4	Verankerung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung der SOD .....	44
6.3.5	Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung .....	44
6.3.6	Zusammenfassung und Fazit .....	46
7	Schlussfolgerungen .....	48
7.1	Erkenntnisse .....	48
7.2	Offene Fragen .....	49
7.3	Nächste Schritte .....	50
	Literaturverzeichnis .....	51
	Eigenständigkeitserklärung .....	56

## Abkürzungsverzeichnis

BBI	Bundesblatt, Mitteilungsblatt der Eidgenossenschaft
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
NASW	National Association of Social Workers
SOD	Soziale Dienste
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

# 1 Einleitung

Ende 2021 standen in der Schweiz Ende 100'593 Personen unter einer Beistandschaft (KOKES, 2021). Diese Beistandschaft ist im Erwachsenenschutzrecht geregelt. Das 2013 eingeführte neue Erwachsenenschutzrecht hatte einen Paradigmenwechsel zum Ziel, hin zu mehr Selbstbestimmung. In dieser Arbeit soll ersichtlich werden, wo dies gelungen ist und wo es noch Verbesserungspotential gibt.

Das zentrale Thema in der vorliegenden Arbeit ist die Selbstbestimmung der betroffenen Personen im Erwachsenenschutz und wie diese sichergestellt wird. Dabei wird der Schwerpunkt auf das Berufsfeld der Beistandschaft und auf Erwachsene gesetzt. Es gibt verschiedene Akteure, welche eine Beistandschaft übernehmen können, der Fokus ist hier aber auf die Berufsbeistandschaft gerichtet. Neben der Beistandschaft ist der Erwachsenenschutz auch für das Berufsfeld der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zentral. Dieses Berufsfeld wird jedoch nur am Rande erwähnt und steht nicht im Zentrum der Betrachtung. Trotzdem ist die KESB für diese Arbeit von entscheidender Bedeutung, da sie der Beistandschaft die Aufträge erteilt und diese auch kontrolliert. Ob die Selbstbestimmung bei der Erstellung der Beistandschaft durch die KESB gewährleistet wird, wird in der Arbeit betrachtet. Zu beachten ist, dass sich die Beistandschaft in einem Zwangskontext befindet. Dies wirft andere Fragen zur Selbstbestimmung auf als eine Beratung im freiwilligen Bereich. Durch die gesetzten Schwerpunkte ergibt sich folgende Fragestellung in dieser Arbeit:

*Wie wird im Erwachsenenschutz beziehungsweise in der Beistandschaft für Erwachsene die Selbstbestimmung der betroffenen Person sichergestellt?*

Weiter liegt der Fokus auf der Situation in der Schweiz und hauptsächlich auf dem Bundesrecht und nicht auf der Ebene der Kantone oder Gemeinden. Da das neue Erwachsenenschutzrecht erst seit 2013 in Kraft ist und viele Neuerungen mit sich brachte, gerade in Bezug auf die Selbstbestimmung, gibt es nur begrenzt Literatur dazu. Insbesondere die Autoren Rosch und Häfeli haben sich intensiv mit diesem Thema befasst und ausführlich dazu geschrieben.

Für die Soziale Arbeit hat dieses Thema Relevanz, da im Erwachsenenschutz Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig sind. Auch kommen einige Adressatinnen und Adressaten in anderen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit mit Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen in Berührung. Weiter ist die Förderung der Selbstbestimmung ein Anliegen, das vermutlich alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als essenziell erachten und ein zentrales Thema in der Unterstützung von Adressatinnen und Adressaten ist. Der Umstand, dass die Unterstützung

nicht freiwillig geschieht, macht dies zur speziellen Herausforderung für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit und fundiertes Wissen in diesem Bereich ist hilfreich und wichtig.

Diese Bachelorarbeit ist in sieben Kapitel aufgeteilt. Um die erwähnte Fragestellung in den Blick zu nehmen, wird nach dieser Einleitung im zweiten Kapitel die Relevanz der Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit betrachtet und es wird untersucht, wo die Selbstbestimmung im Recht erwähnt wird. Im darauffolgenden Kapitel wird die Beistandschaft erklärt und daran anschliessend im vierten Kapitel aufgezeigt, wieso sich die Beistandschaft in einem Zwangskontext befindet und welche Auswirkungen dies für die Adressatinnen und Adressaten hat. Im fünften Kapitel wird, ergänzend zu der Einführung im zweiten Kapitel, die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht detaillierter betrachtet. Dabei wird auch die Entstehung des Erwachsenenschutzrechts aufgezeigt und Kritik an diesem Recht geäussert. Im sechsten Kapitel wird vertiefter die Umsetzung der Selbstbestimmung analysiert. Dabei werden auch die Spannungsfelder betrachtet, welche mit der Selbstbestimmung einhergehen. Abschliessend wird aus den gewonnenen Erkenntnissen der Arbeit eine Schlussfolgerung gezogen.

Das Ziel in dieser Arbeit ist, auf die Fragestellung einzugehen und zu beantworten, wo die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz schon festgelegt ist und wo noch nicht. Weiter ist das Ziel herauszuarbeiten, welche Ansätze vorhanden sind, um die Selbstbestimmung auszubauen, zu fördern und sicherzustellen. Ebenso wird aber auch betrachtet, wodurch sie eingeschränkt wird und wo es Spannungsfelder gibt.

## 2 Selbstbestimmung

Im Duden lassen sich verschiedene Definitionen zur Selbstbestimmung finden, je nach Gebrauch. Die Definition, welche für diese Arbeit relevant ist, findet sich in den Bereichen Politik und Soziologie wieder: «Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung (z. B. durch gesellschaftliche Zwänge, staatliche Gewalt)» (Dudenredaktion, o. D.a). Somit wird bei dieser Definition die Selbst- von der Fremdbestimmung abgegrenzt.

Für die Selbstbestimmung braucht es, wie der Begriff impliziert, ein «Selbst», welches über sich bestimmen kann (Rosch, 2015, S. 216). Rosch (2015) definiert die Bestimmung folgendermassen: «Gemeint ist eine «Bestimmung», die mit den eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen, also mit der Stimmung des Individuums im eigenen Dasein korreliert» (S. 216). Weiter grenzt Rosch den Begriff auch zur Fremdbestimmung ab. Jedoch kann die Selbstbestimmung einer Person in Konflikt zu der einer anderen Person stehen. Somit hat die eigene Selbstbestimmung auch Grenzen (Rosch, 2015, S. 216). Angelehnt an das bekannte Zitat des Philosophen Immanuel Kant (1724–1804) «Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt», kann dieses auch auf die Selbstbestimmung übertragen werden (zitiert nach Rosch, 2015, S. 216). «Die Selbstbestimmung [des Einzelnen endet] dort, wo sie in die Selbstbestimmung eines anderen eingreift» (Rosch, 2015, S. 216).

In der Literatur werden die Begriffe «Selbstbestimmung» und «Autonomie» häufig synonym verwendet. In anderen Werken heisst es wiederum, dass die Begriffe nicht identisch, aber miteinander verwandt sind. Autonomie bedeutet Selbstgesetzgebung (Bobbert & Werner, 2014, S. 105). Die Gemeinsamkeiten von Autonomie und Selbstbestimmung werden von Bobbert und Werner beschrieben, als «das Vermögen handlungsfähiger Entitäten, ihr eigenes Verhalten oder die Angelegenheiten innerhalb einer ihnen zuerkannten Domäne frei und nach eigenen Maßstäben zu bestimmen» (2014, S. 105). Da in der Sozialen Arbeit häufig der Begriff der Autonomie verwendet wird, wird im folgenden Unterkapitel zur Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit auf Literatur zurückgegriffen, welche sich auf die Autonomie bezieht.

### 2.1 Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit

Die Beiständin oder der Beistand muss fachlich geeignet für das Mandat sein (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Eine Möglichkeit, diese Qualifikation zu erreichen, ist ein Studium der Sozialen Arbeit an einer Fachhochschule (FH) (Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, o. D.). Da der Schreibende dieser Arbeit diese als Bachelorarbeit und somit als Teil seines Studiums zum Sozialarbeiter schreibt, wird im Folgenden fokussiert, welche Relevanz die Selbstbestimmung in der Sozialen Arbeit hat.

Für die Soziale Arbeit gibt es den «Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz», welcher von dem Berufsverband AvenirSocial herausgegeben wird. Im dritten Kapitel des Berufskodexes werden unter anderem verschiedene Grundwerte der Sozialen Arbeit beschrieben. Diese Grundwerte leiten sich von der Definition der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) ab. In diesen Grundwerten wird unter anderem die zentrale Rolle der Menschenrechte für die Soziale Arbeit beschrieben. (AvenirSocial, 2010, S. 8). Im Unterkapitel Menschenwürde und Menschenrechte wird der Grundsatz der Selbstbestimmung folgendermassen beschrieben: «Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer» (AvenirSocial, 2010, S. 8). Somit hat die Soziale Arbeit den Auftrag, die Selbstbestimmung der Menschen zu wahren, sofern die jeweilige Person oder andere dabei nicht gefährdet werden.

Wie soeben erwähnt, leitet sich das Recht zur Selbstbestimmung aus den Menschenrechten ab. Aus Sicht von Staub-Bernasconi, einer Schweizer Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin, ist die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession (Eberlei & Neuhoff, 2022). So kann auch hier schlussgefolgert werden, dass die Soziale Arbeit den Auftrag hat, sich für die Menschenrechte einzusetzen und somit auch für die Selbstbestimmung.

Weiter schreibt Schumacher (2013) zur Relevanz der Selbstbestimmung für die Soziale Arbeit: «Soziale Arbeit ist [...] von jenem Selbstbild angestossen, das Lebensrecht und Selbstbestimmung zum Anspruch für den Menschen erhebt» (S. 80).

Um die internationale Ebene einzubeziehen, wird ein Blick auf die weltweit grösste Mitgliederorganisation von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die National Association of Social Workers (NASW) in den USA geworfen. Diese Organisation hat ethische Standards in einem *Code of Ethics* festgehalten (NASW, 2021). Der zweite Punkt darin behandelt die Selbstbestimmung:

Social workers respect and promote the right of clients to self-determination and assist clients in their efforts to identify and clarify their goals. Social workers may limit clients' right to self-determination when, in the social workers' professional judgment, clients' actions or potential actions pose a serious, foreseeable, and imminent risk to themselves or others. (NASW, 2021)

Diese Aussage zur Selbstbestimmung ist von Bedeutung, da sie einerseits deutlich zum Ausdruck bringt, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Selbstbestimmung respektieren und fördern sollen; aber andererseits, im zweiten Teil der Aussage, die Möglichkeit einräumt, in bestimmten Situationen die Selbstbestimmung einzuschränken. Damit rückt erneut das

Thema der Selbst- und Fremdbestimmung und deren Spannungsverhältnis in das Blickfeld. Dieses Spannungsverhältnis wird im Unterkapitel 6.1 noch genauer bearbeitet.

Auch im zweiten Kapitel des Berufskodexes werden Dilemmata und Spannungsfelder der Selbstbestimmung beschrieben, beispielsweise das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und einer Unfähigkeit der Adressatin oder des Adressaten zur Selbstbestimmung. Betrachtet wird auch die Notwendigkeit von Fürsorge und Schutz der Adressatin oder des Adressaten, auch wenn diese oder dieser auf der Selbstbestimmung beharrt (AvenirSocial, 2010, S. 7).

Wie in der Einleitung zu diesem Kapitel aufgezeigt wird, ist die Autonomie mit der Selbstbestimmung verwandt. Becker-Lenz und Müller-Hermann betonen, dass die Soziale Arbeit folgende Zielbestimmung hat: «die Orientierung an der Integrität und Autonomie der Klientin bzw. des Klienten» (2009, S. 220). Aus dieser Aussage lässt sich schliessen, dass die Soziale Arbeit die Autonomie und somit auch die Selbstbestimmung fördern soll, da dies das Ziel der Sozialen Arbeit sein sollte.

Lob-Hüdepohl (2013) führt aus, dass «soziale Professionen der Primat der Autonomie [sind]; das Recht jedes Einzelnen also, um seiner selbst willen sein Leben in Übereinstimmung mit jener Vorstellung eines sinnerfüllten Lebens führen zu können, die man sich selbst zu eigen gemacht hat» (S. 5). Dies weist klar darauf hin, dass es um die Vorstellung der betroffenen Person geht und nicht um die der Professionellen der Sozialen Arbeit.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Definitionen und Aussagen kann festgestellt werden, dass die Soziale Arbeit anerkennt, dass die Selbstbestimmung gefördert werden soll. Gleichzeitig zeigen sie aber auch, dass die Sachlage nicht immer eindeutig ist, es Spannungsfelder gibt und teilweise auch Einschränkung der Selbstbestimmung erforderlich sind. Dadurch stellt sich in dieser Arbeit die Frage, wie dieses Ziel beim Erwachsenenschutz ermöglicht wird, da auch dort die Soziale Arbeit aktiv ist.

## 2.2 Selbstbestimmung im übergeordneten Recht

Im Folgenden wird betrachtet, wie die Selbstbestimmung im Recht verankert ist. Zu diesem Zweck werden sowohl im Schweizer Recht als auch auf der Ebene internationaler Konventionen für den Erwachsenenschutz relevante Aussagen zur Selbstbestimmung herausgearbeitet.

### 2.2.1 Schweizerische Bundesverfassung

In der Bundesverfassung (BV) der Schweiz werden in den Art. 7 bis 34 BV die Grundrechte aufgelistet. Der Begriff der Selbstbestimmung wird in diesen spezifischen Artikeln, aber auch in der gesamten Verfassung nicht verwendet. Jedoch lassen sich in den Grundrechten einige

Artikel finden, welche das Recht zur Selbstbestimmung unterstreichen. Dies gilt beispielsweise für Art. 10 BV, in dem es um die persönliche Freiheit geht, oder für Art. 13 BV, in dem der Schutz der Privatsphäre in der Wohnung, im Briefverkehr usw. festgehalten ist. Weiter ist der Art. 7 BV für die Selbstbestimmung zentral, da dieser aussagt, dass die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist. Die Menschenwürde wird vom Bundesrat als Ausdruck von Selbstbestimmung beschrieben (BBI 2006 7042). Da die Beistandspersonen eine staatliche Aufgabe wahrnehmen (Hartmann & Moser, 2022, S. 241), sind sie «an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen» (Art. 35 BV).

Laut Art. 36 BV können die Grundrechte auch eingeschränkt werden. Eine Einschränkung muss jedoch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und eine schwerwiegende Einschränkung muss «im Gesetz selbst vorgesehen sein» (Art. 36 BV). Ebenfalls muss eine Einschränkung durch den Schutz der Grundrechte von Dritten oder ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 36 BV). Mit dem öffentlichen Interesse sind das Wohl und der Schutz der hilfsbedürftigen Person gemeint (Rosch, 2012, S. 4-5). Zugleich muss die Einschränkung verhältnismässig und der Kerngehalt der Grundrechte geschützt sein (Art. 36 BV).

Diese beiden Absätze der Bundesverfassung zeigen, wie schon im vorhergehenden Kapitel angesprochen, einen Kontrast mit Spannungspotential in der Selbstbestimmung auf. Zuerst wird in den Art. 7 bis 34 BV die Selbstbestimmung gestärkt und nachher mit Art. 36 BV sogleich die Möglichkeit eingeräumt, diese unter gewissen Bedingungen wieder einzuschränken. Somit zeigt die Verfassung auf, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Schutz existiert (Rosch, 2012, S. 4).

### 2.2.2 Zivilgesetzbuch

Im Zivilgesetzbuch (ZGB) kommt der Begriff «Selbstbestimmung» einmal vor, und zwar in Art. 388 Abs. 2 ZGB: «Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern». Dabei geht es um die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes (Art. 388 ZGB). Dieser Artikel ist somit Teil des Erwachsenenschutzrechts, welches sich insgesamt von Art. 360 bis 456 ZGB erstreckt und für die Beistandschaft relevant ist. Auf das Erwachsenenschutzrecht und die Selbstbestimmung wird in Kapitel 5 noch vertiefter eingegangen.

### 2.2.3 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das «Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» (engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities) ist im deutschsprachigen Raum auch als «UN-Behindertenrechtskonvention» (UN-BRK) bekannt und trat in der Schweiz 2014 in Kraft. Dadurch hat sich die Schweiz verpflichtet, die Konvention im nationalen Recht umzusetzen (Hartmann

& Moser, 2022, S. 241). Hintergrund der UN-BRK ist die Feststellung, dass Menschen mit einer Behinderung weltweit «unter Vorurteilen leiden, ausgegrenzt werden sowie in überdurchschnittlicher Weise unter äusserst prekären Bedingungen leben und daher in besonderem Mass auf Schutz vor Diskriminierung und Beachtung ihrer grundlegenden Rechte angewiesen sind» (BBI 2013 661 S. 666). Die Konvention schafft jedoch keine neuen Rechte, sondern beruht auf den Menschenrechten der United Nations Organization (UNO). In der UN-BRK werden diese Rechte für Menschen mit einer Behinderung konkretisiert und ausführlicher formuliert (BBI 2013 661 S. 666).

Bevor auf die Selbstbestimmung in der UN-BRK eingegangen wird, soll zuerst der Bezug der UN-BRK zum Erwachsenenschutz aufgezeigt werden.

### **Bezug UN-BRK zum Erwachsenenschutz**

Die Konvention ist laut Art. 1 der UN-BRK für alle Menschen mit einer Behinderung und möchte unter anderem die Menschenrechte und Grundfreiheiten für diese fördern und schützen. Dies ist auch für den Erwachsenenschutz von Bedeutung. Denn laut Art. 390 Abs. 1 ZGB wird eine Beistandschaft errichtet, wenn «wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands [diese] ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann». Dies suggeriert somit, dass die erwähnten Behinderungen im Erwachsenenschutzrecht unter dem Verständnis der UN-BRK zusammengefasst werden können (Häfeli, 2021, S. 118). Darum nimmt auch die UN-BRK einen essenziellen Part in der Betrachtung der Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen ein. Wie in Unterkapitel 2.1 erwähnt, leitet sich das Recht auf Selbstbestimmung aus den Menschenrechten ab. Und da die UN-BRK auf den Menschenrechten aufbaut, bestätigt dies das Recht von Menschen mit einer Behinderung zur Selbstbestimmung.

### **Selbstbestimmung in der UN-BRK**

Der Begriff der Selbstbestimmung wird in der UN-BRK nicht explizit verwendet. Jedoch gibt es Artikel, welche die Selbstbestimmung stützen. So der Art. 12 UN-BRK, in dem es um die gleiche Anerkennung vor dem Recht geht. In Art. 12 Abs. 2 UN-BRK heisst es beispielsweise, «dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit geniessen». Ebenso steht in Art. 12 Abs. 5 UN-BRK, «dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, [...] ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln». In Art. 14 der UN-BRK werden weiter die persönliche Freiheit und die Sicherheit der Person thematisiert. Bezüglich der Selbstbestimmung hat auch der Art. 19 UN-BRK über die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gesellschaft eine wesentliche Bedeutung. So steht in Art. 19 UN-BRK unter Punkt 1, dass «Menschen mit

Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben».

### **Fazit**

Bei einer Analyse der vollständigen Konvention könnte diese Liste mit vielen weiteren Hinweisen zur Selbstbestimmung ergänzt werden. Die drei zitierten Artikel dienen als Beispiele, welche auf die Selbstbestimmung in der Konvention hindeuten. Dabei ist es aufschlussreich, die erwähnten Artikel unter dem Aspekt einer Beistandschaft zu betrachten. Hier wird ersichtlich, dass die Handlungsfähigkeit unter gewissen Umständen entzogen wird oder auch, dass die Beistandsperson die verbeiständete Person in der Vermögenssorge vertritt, ohne dass die betroffene Person einwilligen muss (vgl. Kapitel 3). Auch ob es in der Realität der Fall ist, dass die Beistandsperson den betroffenen Personen immer die Möglichkeit bietet, nicht in besonderen Wohnformen zu leben, kann diskutiert werden. Spezifisch auf den Art. 12 UN-BRK wird später in dieser Arbeit in Unterkapitel 5.4 noch eingegangen. Dort soll analysiert werden, ob die Schweiz diesen Artikel in Bezug auf die Selbstbestimmung umsetzt oder nicht.

## 3 Beistandschaft

In dieser Arbeit wird die Selbstbestimmung auf die Beistandschaft bezogen. Darum wird in diesem Kapitel als Erstes der grobe Ablauf von einer Gefährdungsmeldung bis hin zu einer Beistandschaft erläutert, um danach die Aufträge einer Beiständin oder eines Beistands zu beschreiben. Weiter ist das Verständnis der Handlungs- und Urteilsfähigkeit zentral, um die Unterschiede zwischen den vier verschiedenen Arten der Beistandschaft zu verdeutlichen.

### 3.1 Von der Gefährdungsmeldung bis zur Beistandschaft

#### **Gefährdungsmeldung**

Alle Personen können eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bezüglich einer Person einreichen, welche nach ihrer Ansicht Unterstützung benötigt (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Diese Meldung kann in unterschiedlicher Form (telefonisch, schriftlich usw.) und auch anonym erfolgen. Sie darf jedoch nicht mutwillig sein (Häfeli, 2021, S. 320). Weiter müssen Personen in einer amtlichen Tätigkeit eine Meldung machen, wenn sie von einer Hilfsbedürftigkeit erfahren, ausser es besteht ein Berufsgeheimnis (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Erhält die KESB einen Hinweis auf eine Gefährdung (Art. 443 ZGB), hat sie den Auftrag von Amtes wegen, den Sachverhalt abzuklären (Art. 446 ZGB). Die KESB prüft bei einer Meldung, ob ihr die Zuständigkeit obliegt. Sofern sie nicht zuständig ist, leitet sie die Informationen unverzüglich an die verantwortliche Behörde weiter (Art. 444 ZGB). Falls die Meldung genug rechtserhebliche Tatsachen beinhaltet, kann die KESB eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen, ein Verfahren eröffnen und Abklärungen vornehmen (Häfeli, 2021, S. 320). Die betroffene Person wird im Verfahren von der KESB persönlich angehört – ausser dies erscheint als unverhältnismässig (Art. 447 ZGB).

#### **Vorsorgliche Massnahme**

Die meisten Gefährdungsmeldungen sind nicht dringlich und es muss nicht sofort eingegriffen werden (Fassbind, 2018a, S. 102-103). Sollten Massnahmen jedoch dringlich sein und es kann nicht bis zum Ende des Verfahrens gewartet werden, können laut Art. 445 Abs. 1 vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Sollte gar eine *besondere* Dringlichkeit vorliegen, werden nach Art. 445 Abs. 2 ZGB sogenannte superprovisorische Massnahmen angeordnet (Auer, 2012, S. 569). Diese können wegen der hohen Dringlichkeit auch ohne vorgängige Anhörung eingesetzt werden. Zur gleichen Zeit bietet die KESB jedoch der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach dieser entscheidet die KESB von Neuem (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

Bei einer vorsorglichen Massnahme muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden, was unter anderem bedeutet, dass eine Massnahme so dringlich ist, dass sie unumgänglich ist. Eine vorsorgliche Massnahme kann eine Beistandschaft oder eine Einzelmassnahme sein. Gegen vorsorgliche Massnahmen kann Beschwerde erhoben werden (Häfeli, 2021, S. 323-324).

Neben den vorsorglichen Massnahmen gibt es die fürsorgliche Unterbringung. Diese beiden Massnahmen sollten nicht verwechselt werden. Eine fürsorgliche Unterbringung darf angeordnet werden, «wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann» (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Die fürsorgliche Unterbringung kann von der Erwachsenenschutzbehörde oder von ausgewählten Ärztinnen oder Ärzten der Kantone angeordnet werden (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Eine Beistandsperson kann keine fürsorgliche Unterbringung anordnen. Darum wird dieses Thema nicht weiter in dieser Arbeit vertieft.

## **Entscheid**

Grundsätzlich werden Entscheide der KESB mindestens in einem Dreier-Gremium gefällt (Art. 440 ZGB). Die fallführende Person unterbreitet diesem Gremium vorher eine Schlusserkenntnis aus den Abklärungen, den Unterlagen sowie den Akten und ihrem Eindruck aus den Anhörungen. Weiter unterbreitet sie einen begründeten Entscheid über die beantragten Erwachsenenschutzmassnahmen. Das Gremium berät sich daraufhin und fällt zusammen die Entscheidungen (Fassbind, 2018b, S. 188-189). In der Regel beträgt die Beschwerdefrist «dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids» (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Bei vorsorglichen Massnahmen beträgt die Frist hingegen nur zehn Tage (Art. 445 Abs. 3 ZGB).

## **3.2 Voraussetzungen für die Eignung als Beistandsperson**

Kommt die KESB durch das Verfahren zu dem Schluss, dass eine Beistandschaft eingesetzt wird, muss die KESB zuerst nach Art. 400 ZGB überprüfen, ob die Beiständin oder der Beistand die Voraussetzungen erfüllt. Die Beistandsperson muss eine natürliche Person sein, welche persönlich und fachlich für die Aufgaben geeignet ist (Art. 400 ZGB). «Die Aufgabebereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr» (Art. 391 ZGB).

Die fachliche Eignung kann durch die professionellen Handlungskompetenzen überprüft werden. Damit sind die benötigten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gemeint, welche für das Mandat relevant sind (Rosch, 2017, S. 165-168). Bei der persönlichen Eignung «geht [es] um einen individuellen Matchingentscheid von Beistandsperson und verbeiständeter Person» (Rosch, 2017, S. 166). Weiter muss die Beiständin oder der Beistand die erforderliche Zeit aufbringen können und selbst die Aufgaben wahrnehmen. Auch muss die Beistandsperson ihr Einverständnis zu dieser Ernennung geben (Art. 400 ZGB). Bei Eignung

erhält dann die Beiständin oder der Beistand durch die Verfügung «einen Auftrag und eine entsprechende Rechtsmacht» (Rosch, 2017, S. 165-169).

Als Beistandspersonen können Privatpersonen, Fachpersonen eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes, Treuhänder und Berufsbeistandspersonen in Frage kommen. Häufig übernehmen private Beistandspersonen eher einfachere Beistandschaften. Weiter kann die Beistandsperson auch aus dem Umfeld der betroffenen Person kommen. Für die komplexeren Beistandschaften wird meistens eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand eingesetzt (Fassbind, 2018b, S. 186-187). Die Beistandschaft kann auch auf mehrere Personen verteilt werden (Art. 402 ZGB). Im Gesetz wird grösstenteils nicht zwischen privaten und beruflichen Beistandspersonen unterschieden. Die Berufsbeiständin oder der Berufsbeistand wird nur in den Art. 404 Abs. 1 ZGB, in dem es um die Entschädigung geht, und in den Art. 421 Abs. 3 ZGB, Art. 424 ZGB und Art. 425 Abs. 1 ZGB, die ein Ende des Amtes behandeln, erwähnt (Häfeli, 2012, S. 179-180).

Äussert die betroffene Person den Wunsch, eine Vertrauensperson als Beiständin oder als Beistand zu haben, kommt die KESB diesem Wunsch nach, sofern die Vertrauensperson für diese Beistandschaft geeignet und auch damit einverstanden ist, die Aufgabe zu übernehmen. Auch die Wünsche der Angehörigen oder nahestehender Personen werden, falls möglich, einbezogen. Weiter berücksichtigt die KESB, soweit tunlich, auch den Wunsch, wenn die betroffene Person eine bestimmte Beiständin oder einen bestimmten Beistand ablehnt (Art. 401 ZGB). Diese Wünsche der betroffenen Person müssen dabei im Verfahren von der KESB erfragt werden (Fassbind, 2018b, S. 188). In dieser Arbeit ist jedoch der Fokus auf die Berufsbeistandspersonen gerichtet und darum wird auf die anderen Beistandspersonen nicht tiefer eingegangen. Jedoch lässt sich vieles in dieser Arbeit auch für die anderen Beistandspersonen übertragen.

In der Praxis läuft die Suche nach einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand über die Leitung der Beistandschaft. Die KESB teilt der Leitung die Art der Beistandschaft und die Aufgaben mit. So kann die Leitung im Team eine geeignete Person für die Beistandschaft suchen. Dabei werden auch die Wünsche der betroffenen Person beachtet. Wenn eine geeignete Berufsbeistandsperson gefunden ist, wird die KESB darüber informiert. Sofern diese mit dem Vorschlag einverstanden ist, ernennt und setzt sie die Beistandsperson ein (Fassbind, 2018b, S. 187).

### **Zusammenfassung und Fazit**

Bezogen auf die Selbstbestimmung bei der Errichtung einer Beistandschaft wird in diesem Unterkapitel ersichtlich, dass Rücksicht auf die Wünsche der betroffenen Person genommen wird. Sie kann eine Beistandsperson vorschlagen oder auch ablehnen. Jedoch wird die

Selbstbestimmung dadurch eingeschränkt, dass die KESB diesen Wünschen nur nachkommt, wenn sie die vorgeschlagene Person als geeignet einstuft, und sie akzeptiert die Ablehnung einer Beiständin oder eines Beistands nur soweit tunlich.

### 3.3 Aufträge einer Beiständin oder eines Beistands

Nach Art. 391 ZGB können die Aufgabenbereiche der Beistandschaft «die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr» betreffen. In der Praxis werden diese in folgende Bereiche aufgeteilt: «Wohnen, Gesundheit, Bildung/Erwerbstätigkeit/Tagesstruktur, soziales Umfeld, administrative Angelegenheiten [...], Einkommens- und Vermögensverwaltung» (Estermann, Hauri & Vogel, 2018, S. 211).

Die Beiständin oder der Beistand muss der KESB mindestens alle zwei Jahre Bericht erstatten. Bei der Erstellung des Berichts wird die verbeiständete Person «soweit tunlich» (Art. 411 Abs. 2 ZGB) einbezogen. Eine Kopie wird der Person auf Verlangen überlassen (Art. 411 ZGB). Sollten sich schon vor diesen zwei Jahren die Umstände verändern, welche «eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen» (Art. 414 ZGB), informiert die Beistandsperson die KESB unverzüglich (Art. 414 ZGB).

Für die Selbstbestimmung ist der letztgenannte Art. 414 ZGB von zentraler Bedeutung; vor allem dann, wenn eine Massnahme gelockert oder aufgehoben werden kann. Wenn die Beistandsperson dies nicht vornimmt und die zwei Jahre abwartet, bis sie Bericht erstattet, entzieht sie somit der verbeiständeten Person in dieser Zeit die Möglichkeit einer «grösseren» Selbstbestimmung im betroffenen Bereich. Bezüglich Art. 411 ZGB stellt sich die Frage, was «soweit tunlich» im Detail bedeutet und eine unterschiedliche Auslegung kann vermutet werden.

#### **Übernahme des Amtes**

In Art. 405 ZGB wird die Übernahme des Amtes beschrieben. So verschafft sich die Beiständin oder der Beistand am Anfang die nötigen Kenntnisse für die Aufgabe. Weiter nimmt sie oder er mit der verbeiständeten Person Kontakt auf. Besteht eine Vermögensverwaltung, nimmt die Beistandsperson zusammen mit der KESB ein Inventar der Vermögenswerte auf (Art. 405 ZGB). Bei diesen Handlungen muss jedoch die dreissigtägige Beschwerdefrist beachtet werden (Art. 450b ZGB). Sofern die betroffene Person Beschwerde einlegt, hat dies aufschiebende Wirkung – ausser die KESB oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz verfügt etwas anderes (Art. 450c ZGB). Somit erfolgt die erste Kontaktaufnahme in der Regel erst nach der Beschwerdefrist. Die verbeiständete Person kann jedoch schriftlich auf diese Frist verzichten (Estermann, Hauri & Vogel, 2018, S. 218-219).

In einem Erstgespräch ist es dann wichtig, zu klären, ob die verbeiständete Person den Entscheid der KESB verstanden hat. Falls dies nicht der Fall ist, sollte der Sachverhalt verständlich erklärt und Informationen zur KESB und der Beistandschaft gegeben werden. Auch welche Auswirkungen die Beistandschaft im Alltag hat, wo Rechte eingeschränkt werden, aber auch wo Selbstbestimmung möglich ist, sollte erklärt werden (Estermann, Hauri & Vogel, 2018, S. 225).

Hinsichtlich der Selbstbestimmung können so die Erstgespräche essenziell sein. Es ist entscheidend, dass die verbeiständete Person versteht, in welchen Bereichen die Selbstbestimmung nicht eingeschränkt ist, aber auch, wo sie es ist. Bei der Einschränkung der Selbstbestimmung sollte klar aufgezeigt werden, wie Selbstbestimmung auch in diesen Bereichen ermöglicht wird. Dies kann beispielsweise durch Partizipation geschehen (vgl. Unterkapitel 6.3.5).

### **Anzahl Mandate**

Für eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand mit einem Pensum von 100 % werden 60 bis 100 Mandate gerechnet. Dabei kommt es unter anderem auf das Ausmass der administrativen Unterstützung an. Pro Jahr bleiben so zwischen 16 und 26 Stunden pro Mandat (Vogel, 2012, S. 185).

Nach Art. 400 ZGB braucht der Beistand genügend Zeit, um die Aufgaben selbst wahrzunehmen. Mit dieser Anzahl an Stunden kann aber bezweifelt werden, ob dem Anliegen, die Selbstbestimmung zu fördern, genügend Rechnung getragen werden kann oder ob häufig nur Zeit bleibt, das Nötigste zu erledigen. Denn umgerechnet sind dies pro Monat um die 1.3 bis 2.2 Stunden pro Mandat. Diese Zeit wird nicht nur für Beratungen eingesetzt, sondern auch für gemeinsame Besichtigungen eines neuen Wohnplatzes, für das Schreiben von Anträgen und die Korrespondenz mit verschiedenen Akteuren etc. Diese Aufgaben können schnell viel Zeit beanspruchen und so stellt sich die Frage, ob die Gefahr besteht, dass beispielsweise die Beistandsperson lieber etwas schnell selbst erledigt, anstatt die verbeiständete Person einzubeziehen und so die Selbstbestimmung zu fördern.

### **Zusammenfassung und Fazit**

Zusammengefasst für dieses Unterkapitel kann somit gesagt werden, dass die KESB verantwortlich für die Errichtung der Massnahme und der Aufsicht ist. Die Beiständin oder der Beistand hingegen ist für die Umsetzung der Massnahme zuständig. Somit ist die KESB der Auftraggeber der Beiständin oder des Beistands (Estermann, Hauri & Vogel, 2018, S. 204-205). Ob der Beistandsperson genügend Zeit bleibt für die Förderung der Selbstbestimmung, kann hinterfragt werden. Jedoch ist es bedeutsam, auch mit der beschränkten Zeit Wege zu finden,

die betroffene Person fortlaufend zu fördern, da dies wie erwähnt einer der Aufträge von Fachkräften der Sozialen Arbeit ist.

### 3.4 Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Zentrale Unterschiede der verschiedenen Arten der Beistandschaften (vgl. nächstes Unterkapitel 3.5) entstehen durch die vorhandene oder auch nicht vorhandene Handlungs- und Urteilsfähigkeit der betroffenen Person. Durch Massnahmen im Erwachsenenschutz kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden (Art. 19d ZGB). Die Handlungsfähigkeit wird je nach Beistandschaft stärker, weniger stark oder gar nicht eingeschränkt. Darum werden die Begriffe in diesem Unterkapitel genauer betrachtet. Dabei wird der Fokus stark auf die Definitionen im ZGB gerichtet, da darin auch das Erwachsenenschutzrecht verankert ist.

#### **Volle Handlungsfähigkeit**

Laut Art. 12 ZGB ist handlungsfähig, wer «die Fähigkeit [hat], durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen». Weiter werden die Voraussetzungen zur Handlungsfähigkeit in Art. 13 ZGB beschrieben: «Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist». Somit ergeben sich für die Handlungsfähigkeit zwei Bedingungen: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Darum werden diese Begriffe nachfolgend auch laut den Definitionen im ZGB betrachtet.

#### **Volljährigkeit**

Das ZGB beschreibt eine Person als volljährig, wenn sie «das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat» (Art. 14 ZGB).

#### **Urteilsfähigkeit/Urteilsunfähigkeit**

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln» (Art. 16 ZGB). Bei der Urteilsfähigkeit geht es nicht darum, ob jemand vernünftig ist, sondern ob er vernunftgemäss handelt (Noser & Rosch, 2018, S. 18-19). Somit ist ein Mensch urteilsfähig, wenn er «fähig ist, seine Handlungen in bestimmten Situationen richtig zu beurteilen» (Noser & Rosch, 2018, S. 19). In einem Beitrag unterteilen Fountoulakis und Rosch (2018) die Urteilsfähigkeit in zwei Fähigkeiten. Demnach sind für die Urteilsfähigkeit eine Willensbildungs- und eine Steuerungsfähigkeit nötig. Weiter kann eine Urteilsfähigkeit nicht teilweise bestehen: Entweder ist sie vorhanden oder nicht (S. 35-36). Es kann jedoch sein, dass eine Person für bestimmte Handlungen urteilsfähig ist, jedoch für andere nicht (Noser & Rosch, 2018, S. 19). In Art. 16 ZGB werden auch

vorübergehende Umstände wie Rausch beschrieben. Für den Erwachsenenschutz ist jedoch vorwiegend die andauernde Urteilsunfähigkeit relevant (Noser & Rosch, 2018, S. 19).

Im Art. 19c ZGB werden die höchstpersönlichen Rechte für urteilsfähige handlungsunfähige Personen und urteilsunfähige Personen beschrieben. Diese Rechte werden in absolut und relativ höchstpersönliche Rechte unterschieden. Bei absoluten höchstpersönlichen Rechten ist eine Vertretung nicht möglich. Beispiele dafür sind das Einrichten eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung oder das Einreichen einer Scheidungsklage. Hingegen ist bei urteilsunfähigen Personen die Vertretung bei relativ höchstpersönlichen Rechten möglich, beispielsweise bei Unterhaltsklagen, Einwilligung in medizinische Behandlungen oder Vaterschaftsklagen (Noser & Rosch, 2018, S. 19-20).

Wer die Urteilsunfähigkeit/Urteilsfähigkeit aufzeigen muss, ist situationsabhängig. «Wer daraus ein Recht herleiten will, muss das Fehlen der Urteilsfähigkeit beweisen (Art. 8 ZGB); wenn aber aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung die Urteilsunfähigkeit zu vermuten ist [...] wird dann die Beweislast umgekehrt» (Meier, 2012, S. 10).

Durch die Urteilsunfähigkeit kann diese Person keine rechtliche Wirkung herbeiführen (Art. 18 ZGB). Somit sind die Geschäfte in dem Bereich der Urteilsunfähigkeit nichtig. Es gibt jedoch seltene Ausnahmen (Meier, 2012, S. 13-14).

### **Volle Handlungsunfähigkeit**

«Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft» (Art. 17 ZGB). Dieser Artikel beschreibt somit das Gegenteil von Art. 13 ZGB über die Handlungsfähigkeit. Weiter erwähnt dieser aber noch konkret die umfassende Beistandschaft. Somit sind alle Personen unter umfassender Beistandschaft handlungsunfähig. In Art. 18 ZGB wird aufgezeigt, dass eine Person trotz Volljährigkeit urteilsunfähig und nicht handlungsfähig sein kann und somit handlungsunfähig ist.

### **Beschränkte Handlungsfähigkeit**

In diesem Unterkapitel wurden die volle Handlungsfähigkeit und die volle Handlungsunfähigkeit bereits aufgezeigt. Es gibt jedoch auch Zwischenformen wie die beschränkte Handlungsfähigkeit (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 37-38).

Von einer beschränkten Handlungsfähigkeit wird in Art. 396 ZGB gesprochen, in dem es um die Mitwirkungsbeistandschaft geht. Eine Person mit beschränkter Handlungsfähigkeit unter einer Mitwirkungsbeistandschaft benötigt für gewisse Geschäfte die Zustimmung der Beistandin oder des Beistands, damit sie rechtsgültig sind. Somit ist die Handlungsfähigkeit

beschränkt. Jedoch in den Bereichen, auf die sich die Mitwirkungsbeistandschaft nicht bezieht, ist die Person handlungsfähig (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 38).

Auch bei der Vertretungsbeistandschaft kann die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsfähigkeit einschränken (Art. 394 Abs. 2 ZGB). Dies passiert jedoch nur, wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies zum Schutz der verbeiständeten Person als nötig erachtet (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 39). Dies schränkt aber wiederum nur die Geschäfte ein, welche der Beistandsperson übertragen wurden. In allen anderen Bereichen ist die verbeiständete Person handlungsfähig (Meier, 2012, S. 11).

### **Beschränkte Handlungsunfähigkeit**

Die beschränkte Handlungsunfähigkeit ist wie die beschränkte Handlungsfähigkeit auch eine Zwischenform der vollen Handlungsfähigkeit und vollen Handlungsunfähigkeit (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 37-38).

Bei einer umfassenden Beistandschaft ist eine volle Handlungsfähigkeit ausgeschlossen. Es kann sein, dass aber eine verbeiständete Person je nach Geschäft urteilsfähig ist, indem sie die Tragweite erkennt und einen vernunftgesteuerten Willen bilden kann. Somit hat die Person eine beschränkte Handlungsunfähigkeit (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 37). Ein Individuum mit dieser beschränkten Handlungsunfähigkeit wird im Art. 19 ZGB als urteilsfähige handlungsunfähige Person beschrieben. Ohne die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters kann eine urteilsfähige handlungsunfähige Person nur «Vorteile [...] erlangen, welche unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens [...] besorgen» (Art. 19 ZGB). Um jedoch Rechtsgeschäfte abzuschliessen, braucht es die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Fountoulakis & Rosch, 2018, S. 38). Die Beiständin oder der Beistand als rechtlicher Vertretung muss jedoch auch die erwähnten Geschäfte im Art. 419 ZGB beachten, für welche die Beistandsperson die Zustimmung der KESB benötigt (Art. 416 ZGB).

### **3.5 Arten der Beistandschaft**

In den Art. 393 bis 398 ZGB werden vier verschiedene Arten von Beistandschaften beschrieben: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können dabei kombiniert werden (Art. 397 ZGB). Eine zentrale Aussage im Erwachsenenschutzrecht (vgl. 5.2) ist die massgeschneiderte Massnahme (BBI 2006 7043). Eine Möglichkeit, die Massnahmen individuell anzupassen, ist die soeben erwähnte Kombination der Beistandschaften (Art. 397 ZGB). Die Aufgabenbereiche einer Beistandschaft können, wie in diesem Kapitel schon erwähnt, die Personensorge, die Vermögenssorge oder der Rechtsverkehr sein (Art. 391 ZGB). Im Folgenden werden die erwähnten vier Beistandschaften erläutert.

### 3.5.1 Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Die Begleitbeistandschaft ist verglichen mit den anderen Arten der Beistandschaft die niedrigste Stufe der behördlichen Massnahmen (Biberbost, 2012, S. 143-147). Wie der Name bereits impliziert, begleitet bei dieser Art von Beistandschaft die Beiständin oder der Beistand die betroffene Person und unterstützt diese dadurch, vertritt sie aber nicht. Diese Art von Beistandschaft ist nur für Personen möglich, welche urteilsfähig sind und einer Beistandschaft zustimmen (Noser & Rosch, 2018, S. 57). Somit ist ohne die **Urteilsfähigkeit** in dieser bestimmten Angelegenheit eine Begleitbeistandschaft nicht möglich, da die betroffene Person sonst keine rechtsgültige Zustimmung zu der Art von Beistandschaft geben kann (Biberbost, 2012, S. 143). Die Begleitbeistandschaft schränkt die **Handlungsfähigkeit** somit nicht ein. Jedoch muss eine Hilfsbedürftigkeit bestehen (Art. 393 ZGB). Die Beiständin oder der Beistand kann wie erwähnt die Person nicht vertreten (Biberbost, 2012, S. 143). Darum sollte es bei diesem Modell um die Hilfe zur Selbsthilfe gehen (Noser & Rosch, 2018, S. 57). Jedoch muss die verbeiständete Person «hinnehmen, dass sie beraten und begleitend gestützt wird» (Biberbost, 2012, S. 143). Da die Massnahme mit Einwilligung erfolgt, muss eine gewisse Kooperationsfähigkeit und -willigkeit bestehen (Biberbost, 2012, S. 144).

Diese Form der Beistandschaft schränkt die Selbstbestimmung am wenigsten ein. Denn die Handlungsfähigkeit ist nicht betroffen. Eher wird durch eine gute Unterstützung die Hilfe zur Selbsthilfe und so die Selbstbestimmung gefördert. Die verbeiständete Person muss sich jedoch beraten und begleiten lassen. Dabei muss die Beistandsperson aufpassen, dass sie der verbeiständeten Person nicht die eigenen Vorstellungen oktroyiert, sondern auf die Selbstbestimmung der verbeiständeten Person in der Beratung und Begleitung stark Rücksicht nimmt.

Die KESB hat die Möglichkeit, die Begleitbeistandschaft mit allgemeinem Auftrag oder mit spezifischen Aufgabenbereichen zu erstellen (Biberbost, 2012, S. 145-146). Das Erwachsenenschutzrecht sieht eine passgenaue Auswahl der Massnahmen vor, damit die Selbstbestimmung möglichst gewahrt wird. Somit ist diese Variante mit spezifischen Aufgabenbereichen vorzuziehen (Biberbost, 2012, 161-162). Eine Begleitbeistandschaft mit genereller Umschreibung kann jedoch eine gute Möglichkeit als Übergang zwischen einer einschneidenden Beistandschaft und vollständiger Eigenständigkeit sein (Biberbost, 2012, S. 145). Dadurch kann schrittweise die Selbstbestimmung «vollständig» zurückgegeben werden.

Obwohl dies die mildeste Form der Beistandschaft ist, gibt es Kritik an ihr. Im Erwachsenenschutzrecht werden noch mildere behördliche Massnahmen benannt. So wird in Frage gestellt, ob es diese Art von Beistandschaft überhaupt braucht (Biberbost, 2012, S. 146-147) oder ob es, wie in Art. 392 ZGB beschrieben, beispielsweise ausreicht, wenn die KESB «eine

geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind» (Art. 392 Abs. 3 ZGB).

Ende 2021 standen 11'213 Personen in der Schweiz unter einer Begleitbeistandschaft (KOKES, 2021).

### 3.5.2 Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

«Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss» (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Die Beiständin oder der Beistand kann in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr eine Vertretungsbeistandschaft übernehmen. Welche Bereiche bei einer betroffenen Person der Beiständin oder dem Beistand übergeben werden, wird dabei von der KESB bestimmt (Noser & Rosch, 2018, S. 58-60).

Bei einer Vertretungsbeistandschaft ist die Beiständin oder der Beistand die rechtsgeschäftliche Vertretung und braucht die Zustimmung der verbeiständeten Person nicht (Biberbost, 2012, S. 147). Jedoch muss die Beiständin oder der Beistand im Interesse der Person entscheiden (Noser & Rosch, 2018, S. 58-60). Falls nicht erforderlich, wird die **Handlungsfähigkeit** der verbeiständeten Person in keinem Bereich eingeschränkt. Somit entfalten alle Geschäfte die volle Wirkung, welche die verbeiständete Person vornimmt. In diesem Punkt gibt es keinen Unterschied zu einem Menschen, welcher nicht verbeiständet ist. Dieser Umstand schafft die Situation, dass die verbeiständete Person und die Beistandsperson in den gleichen Geschäften handeln können (Biberbost, 2012, S. 147-148).

Aber auch mit der vollen Handlungsfähigkeit muss sich die verbeiständete Person die Geschäfte der Beiständin oder des Beistands gefallen oder anrechnen lassen (Art. 391 Abs. 3 ZGB). Sollte sich jedoch die betroffene Person gegen die Entscheide ihrer Beistandsperson richten, kann die **Handlungsfähigkeit** der Ersteren in den tangierten Bereichen eingeschränkt werden. In den anderen Bereichen kann die verbeiständete Person trotzdem weiterhin selbst bestimmen und wird dabei nicht limitiert (Noser & Rosch, 2018, S. 58-60).

Um die Selbstbestimmung möglichst wenig einzuschränken, muss hier wiederum die Massschneiderung beachtet werden (Biberbost, 2012, S. 148). So sollte die Handlungsfähigkeit nur wenn nötig und in möglichst wenig Bereichen eingeschränkt werden. Wird der Art. 394 Abs. 1 eingehalten und die Person nur in Bereichen vertreten, in denen sie die Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann, ist die Selbstbestimmung nicht stark tangiert. Wenn dann die Beiständin oder der Beistand im Interesse der Person entscheidet, kann die Selbstbestimmung gestärkt werden (vgl. Unterkapitel 6.1.2). Denn es kann sein, dass ein Individuum ausdrücken kann,

was es möchte, jedoch Unterstützung benötigt in der Umsetzung. Diese Unterstützung fördert dann die Selbstbestimmung.

Ende 2021 standen 84'464 Personen in der Schweiz unter einer Vertretungsbeistandschaft (KOKES, 2021). Somit standen mehr Personen unter einer Vertretungsbeistandschaft als in allen anderen Beistandsarten zusammen.

### 3.5.3 Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft handelt die verbeiständete Person selbst. Jedoch muss sie in den von der KESB definierten Bereichen die Zustimmung ihrer Beiständin oder ihres Beistands einholen. Dies soll als Schutz für die Person dienen, damit sie sich nicht selbst schadet (Noser & Rosch, 2018, S. 61-62). Daher wird von Gesetzes wegen die **Handlungsfähigkeit** eingeschränkt (Art. 396 ZGB). Diese Art der Beistandschaft kommt jedoch nur für **urteilsfähige** Personen zur Anwendung, da die verbeiständete Person in den betroffenen Bereichen selber handeln muss (Biberbost, 2012, S. 153).

So ist eine Vertretung der Beiständin oder des Beistands nicht vorgesehen. Vielmehr handelt die Person selbst und die Beiständin oder der Beistand erteilt die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend. Die Zustimmung kann im Voraus oder auch im Nachhinein erfolgen (Biberbost, 2012, S. 147-148).

Wie erwähnt, wird die Mitwirkungsbeistandschaft zum Schutz der Person errichtet. Bezüglich der Selbstbestimmung dürfen somit nur die Handlungen der verbeiständeten Person von der Beiständin oder dem Beistand abgelehnt werden, wenn ein Schutzbedürfnis besteht. Sollte die Person erst im Nachhinein für ein Geschäft die Zustimmung erfragen, sollte die Beiständin oder der Beistand dies im Sinne der Selbstbestimmung genehmigen, ausser es liegt ein Schutzbedürfnis vor. Denn bei einer Beistandschaft für Erwachsene ist im Gesetz nicht von Erziehung die Rede. Eine unbegründete Ablehnung des Geschäfts hätte somit paternalistische Züge.

Ende 2021 standen 2'232 Personen in der Schweiz unter einer Mitwirkungsbeistandschaft (KOKES, 2021).

### 3.5.4 Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

«Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist» (Art. 398 Abs. 1 ZGB). Sie bezieht sich dabei «auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs» (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Weiter entfällt auch von Gesetzes wegen die **Handlungsfähigkeit** der verbeiständeten Person (Art. 398 Abs. 3 ZGB). Somit ist die Beiständin oder der

Beistand in dieser Art der Beistandschaft die vollumfängliche gesetzliche Vertretung (Biberbost, 2012, S. 154).

Für diese Beistandschaft muss, wie in Art. 398 Abs. 1 ZGB erwähnt, eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegen. Ist die umfassende Beistandschaft, um diese Hilfsbedürftigkeit auszugleichen, nicht erforderlich und unverhältnismässig, sollten, wenn möglich, die anderen Arten von Beistandschaft angewendet werden (Biberbost, 2012, S. 155-156) und dies aus dem Grund, dass die umfassende Beistandschaft die weitreichendste Art der Beistandschaft ist und die Selbstbestimmung stark einschränkt (Noser & Rosch, 2018, S. 64). So hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Erwachsenenschutzrechts geschrieben, «dass die umfassende Beistandschaft wirklich nur als *ultima ratio* anzuordnen ist» (BBI 2006 7048). Er erwähnt auch, dass die umfassende Beistandschaft für «Personen mit einer geistigen Behinderung lange nicht in jedem Fall notwendig und sinnvoll [ist]» (BBI 2006 7048). So sollen auch diese Personen massgeschneidert geschützt werden (BBI 2006 7048).

Hinsichtlich der Selbstbestimmung wird diese durch die umfassende Beistandschaft am stärksten eingeschränkt. Wie erwähnt können die anderen Arten der Beistandschaft beliebig miteinander kombiniert werden. Somit sollte mit Blick auf die Selbstbestimmung dies, wann immer möglich, angestrebt und die umfassende Beistandschaft vermieden werden.

Ende 2021 standen 13'546 Personen in der Schweiz unter einer umfassenden Beistandschaft (KOKES, 2021).

## 4 Zwangskontext in der Sozialen Arbeit

In der Sozialen Arbeit fand nicht seit ihren Anfängen eine Befassung mit dem Zwangskontext statt. Der Fokus und die Ziele waren ursprünglich vor allem auf Beratung und Therapie ausgerichtet. Ungefähr in den 1990er Jahren rückte die Arbeit mit Adressatinnen und Adressaten in einem Zwangskontext in den Fokus der Ausbildung der Sozialen Arbeit. Die einschlägige Literatur zu diesem Thema stammt mehrheitlich aus dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends. Die Autoren Christoph Häfeli und Daniel Rosch befassten sich unter anderem intensiv damit (Häfeli, 2013, S. 290-291).

Im Duden hat der Begriff «Zwangskontext» keinen Eintrag (Dudenredaktion, 2017). Jedoch ist der Begriff in der Sozialen Arbeit verbreitet und in diesem Kapitel soll aus dieser Perspektive vertiefter darauf eingegangen werden. Neben dem Begriff des Zwangskontexts werden in der Literatur auch andere Begriffe mit derselben Bedeutung verwendet, beispielsweise «gesetzliche Sozialarbeit», «Pflichtklientenschaft» oder «unfreiwillige[...] Klientenschaft» (Häfeli, 2013, S. 287).

Der Erwachsenenschutz befindet sich in einem Zwangskontext. Was dieser Zwangskontext ist und wie er sich von einer freiwilligen Unterstützung unterscheidet, wird in diesem Kapitel genauer betrachtet.

### 4.1 Definition Zwangskontext

Der Begriff «Zwang» kann verschieden definiert werden (Lindenberg & Lutz, 2014, S. 403-405). In dieser Arbeit wird jedoch der Zwang in Bezug zum Zwangskontext betrachtet. So beschreibt Gumpinger (2001) den Zwang als «Ausdruck des Ausgeliefertseins an eine stärkere Macht, eine Gewalt, gegen die man sich kaum wehren kann, erinnert an Situationen, in denen Andere wichtige Entscheidungen über den eigenen Kopf hinweg getroffen haben» (S. 11). Lindenberg und Lutz (2014) beschreiben diesen Zwang folgendermassen: «dass Menschen durch gesetzliche Vorgaben zur Inanspruchnahme Sozialer Arbeit gebracht werden, etwa durch staatliche Eingriffe bei Kindeswohlgefährdung» (S. 403).

Auch für den Begriff «Zwangskontext» gibt es viele Definitionen in Bezug auf die Soziale Arbeit. Jedoch ähneln sie sich untereinander und haben ebenso Parallelen zu den Definitionen zum Zwang. So gelten als Zwangskontexte «alle nicht von den Klient/innen selbst ausgehenden Einflüsse zum Aufsuchen von Einrichtungen der sozialen Arbeit» (Deutscher Verein, 2017, S. 1013). Klug und Zobrist (2021) definieren den Begriff folgendermassen: ««Zwangskontext» [hat] in der Regel mit rechtlichen Vorgaben zu tun, die die Klienten unter Androhung von empfindlichen Konsequenzen zwingen, in Kontakt mit Sozialer Arbeit zu treten» (S. 15). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Zwangskontext «von aussen initiierte oder

fremdinitiierte Kontaktaufnahme» (Kähler, 2005, S. 7) beschreibt. So geschieht die Kontaktaufnahme nicht freiwillig.

Diese Definitionen zeigen auf, dass sich die Organisationen mit einem Zwangskontext von freiwilligen Beratungsstellen unterscheiden. Falls eine Adressatin oder ein Adressat beispielsweise in einer freiwilligen Beratungsstelle mit einer Beratung nicht zufrieden ist, kann sie oder er diese jederzeit abbrechen. Weiter kann auch die freiwillige Beratungsstelle die Zusammenarbeit mit einer Person einstellen, wenn diese sich beispielsweise häufiger nicht an Abmachungen hält. Dies ist bei einem Zwangskontext nicht der Fall (Klug & Zobrist, 2021, S. 15). So kann beispielsweise bei einer Beistandschaft die verbeiständete Person nicht sagen, dass sie ab sofort keinen Beistand mehr wünsche. Aber auch die Beiständin oder der Beistand kann nicht ohne Grund die Beistandschaft aufheben oder die komplette Unterstützung verweigern, auch wenn die verbeiständete Person sich nicht an Abmachungen hält. Somit gilt der Zwangskontext nicht nur für die Adressatin oder den Adressaten, sondern auch für Fachkräfte, denn sie können erstere normalerweise nicht selbst auswählen (Klug & Zobrist, 2021, S. 15). Ein Amtszwang für die Beistandsperson bei der Errichtung einer Beistandschaft besteht hingegen nicht (Art. 400 ZGB).

### **Herausforderungen**

Die Herausforderungen bei einem Zwangskontext bestehen vor allem am Anfang darin, Vertrauen und Motivation aufzubauen. Auch muss mit viel Widerstand gerechnet werden (Rosch, 2017, S. 12). Laut Häfeli greifen «die Massnahmen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes am stärksten in die Freiheit und Rechtsstellung der betreuten Person ein» (2013, S. 288). So kann die Beziehung zwischen der Fachperson und der Adressatin oder dem Adressaten in einem Zwangskontext dahingehend beschrieben werden, «dass das jeweilige Mandat gegen den Willen der betroffenen Person errichtet und aufrechterhalten werden kann. Das bedeutet einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte persönliche Freiheit» (Häfeli, 2013, S. 289). Denn in Art. 10 Abs. 2 BV steht unter anderem: «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit.»

## **4.2 Doppeltes Mandat**

In dem beschriebenen Zwangskontext herrscht weiter ein doppeltes Mandat. Denn einerseits wird der Person Hilfe angeboten, andererseits besteht aber auch ein Kontrollauftrag. Dabei kann die Adressatin oder der Adressat die Hilfe ablehnen, die Kontrolle hingegen nicht (Klug & Zobrist, 2021, S. 20-21). Bezogen auf eine Beistandschaft kann eine verbeiständete Person die Hilfe theoretisch ablehnen. Jedoch finden trotzdem beispielsweise eine Kontrolle der Lebensführung und die Rückmeldung alle zwei Jahre an die KESB statt (Art. 411 ZGB).

Bedeutsam ist dabei, dass die Kontrolle nur in den Bereichen stattfindet (Klug & Zobrist, 2021, S. 52), für welche die Beiständin oder der Beistand den Auftrag von der KESB erhalten hat. Durch das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle entsteht ein Machtgefälle und ein Abhängigkeitsverhältnis (Häfeli, 2013, S. 289). Wie ein Mensch auf einen Zwangskontext reagiert, kann verschieden sein. Es gibt Personen, welche selbständig eine Unterstützung in diesem Bereich suchen, andere akzeptieren die Umstände und wieder andere wehren sich gegen die Massnahmen des Zwangskontexts (Häfeli, 2013, S. 290). Jedoch auch wenn die Person beispielsweise einer Begleitbeistandschaft zustimmt (Art. 393 ZGB), bestehen ein Machtgefälle und ein Abhängigkeitsverhältnis. In allen Fällen existiert der Auftrag, den Schutz und das Wohl der Person sicherzustellen und die Selbstbestimmung zu fördern (Häfeli, 2013, S. 289). Zu dem Machtgefälle heisst es im Berufskodex von AvenirSocial (2010), dass mit diesem verantwortungsvoll umgegangen werden soll und die Professionellen – bezogen auf das Thema der vorliegenden Arbeit speziell Beiständinnen oder Beistände – sich der Grenzen der eigenen Kompetenzen bewusst sind (S. 11).

Um das erwähnte Doppelmandat, vor allem die Kontrolle abzuschwächen, liegt der Versuch nahe, mit der Adressatin oder dem Adressaten gemeinsame Vereinbarungen festzulegen. So wird suggeriert, dass kein Machtverhältnis besteht und nach dem Willen der Adressatin oder des Adressaten entschieden wird. Jedoch ist dies in einem Zwangskontext nicht realistisch. Hingegen in einer freiwilligen Beratung, bei der es nur um Hilfe geht und nicht um Kontrolle, wäre dies möglich. Hilfreich ist es wiederum, den Zwang nicht als Mittel zu sehen, sondern den Zwang als Sachverhalt und das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Opferschutz anzuerkennen. Jedoch soll beachtet werden, welcher Spielraum für die Adressatin oder den Adressaten gegeben ist (Klug & Zobrist, 2021, S. 53).

### **Zusammenfassung und Fazit**

Zentral aus diesem Kapitel für diese Arbeit ist die Feststellung, dass sich die Beistandschaft in einem Zwangskontext befindet und somit von der freiwilligen Beratung unterscheidet. Durch diese Feststellung muss die Selbstbestimmung anders betrachtet werden als in einer freiwilligen Beratung. Denn bei einer freiwilligen Beratung kann diese, wie erwähnt, jederzeit abgebrochen werden.

## 5 Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

In diesem Kapitel wird die Entwicklung vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht betrachtet. Weiter werden die zentralen Grundsätze des neuen Erwachsenenschutzrechts aufgezeigt, welche wiederum essenziell für die Selbstbestimmung sind. Zum Schluss wird spezifisch auf die Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht geschaut, aber auch Kritik vor dem Hintergrund der UN-BRK zum Erwachsenenschutzrecht betrachtet.

### 5.1 Vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Erwachsenenschutzrecht

Das schweizerische Vormundschaftsrecht stammte aus dem Jahr 1912 und fand sich in den Art. 360 bis 456 im ZGB wieder. Dabei war das Vormundschaftsrecht Teil des Familienrechts im ZGB. Die politisch Verantwortlichen beschlossen, das Familienrecht komplett zu überarbeiten. Darum wurde 1968 eine Reformkommission für diese Überarbeitung eingesetzt. So trat beispielsweise schon 1973 das neue Adoptionsrecht in Kraft. Die Totalrevision dauerte schliesslich bis 2013 und fand ihren Abschluss mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Häfeli, 2021, S. 5). Auch wenn das Kindesschutzrecht gleichzeitig mit dem Erwachsenenschutzrecht überarbeitet wurde, liegt in dieser Arbeit der Fokus auf dem neuen Erwachsenenschutzrecht.

Eine Expertengruppe aus drei Mitgliedern startete 1993 mit den Vorarbeiten für ein neues Vormundschaftsrecht. Sie formulierte 1995 einen Grundlagenbericht und 1998 einen Vorentwurf. Nach dem Vorentwurf wurde 1999 eine grössere Expertenkommission von 20 Mitgliedern eingesetzt. Diese Kommission bestand aus verschiedenen Akteuren des Vormundschaftswesens wie der Rechtswissenschaft, der Psychiatrie sowie der Sozialarbeit und arbeitete bis 2003 eine Vernehmlassungsvorlage aus. Im Jahr 2003 wurde dann auch das Vernehmlassungsverfahren gestartet und verschiedene Kantone, politische Parteien, Organisationen und das Bundesgericht haben bis März 2004 Stellung dazu genommen. Durch die Stellungnahmen wurde die Vernehmlassungsvorlage von 2003 nochmals überarbeitet (Häfeli, 2021, S. 6-17). Am 28. Juni 2006 veröffentlichte dann der Bundesrat eine Botschaft zu dem neuen Erwachsenenschutzrecht und übergab es damit dem Parlament. Das neue Erwachsenenschutzrecht wurde ab dem 27. September 2007 im Ständerat als Erstrat behandelt und ging danach zwischen den beiden Kammern (Ständerat und Nationalrat) hin und her, bis am 19. Dezember 2008 der Ständerat und der Nationalrat in einem Differenzbereinigungsverfahren die Schlussbestimmung des Erwachsenenschutzrechts angenommen haben. Das Referendum wurde nicht ergriffen (Das Schweizer Parlament, o. D.). Somit war der Weg frei für das neue Erwachsenenschutzrecht.

## Neues Erwachsenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft und findet sich nun im zweiten Teil, dem Familienrecht, im ZGB wieder. Das Familienrecht Art. 90 bis 456 ZGB ist in drei Abteilungen gegliedert: Eherecht, Verwandtschaft und Erwachsenenschutz. Der Erwachsenenschutz ist wiederum in drei Titel geteilt: 10. Titel «Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen» (Art. 360–439 ZGB), 11. Titel «Die behördlichen Massnahmen» (Art. 388–439 ZGB) und 12. Titel «Organisation» (Art. 440–456 ZGB). Somit findet sich das Erwachsenenschutzrecht in den gleichen Artikeln des ZGB wie das vorhergehende Vormundschaftsrecht. Wie in den letzten Abschnitten ersichtlich, wurde der Begriff «Vormundschaftsrecht» im Lauf der Revision durch «Erwachsenenschutzrecht» ersetzt.

Noch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gab es immer wieder Teilrevisionen (Häfeli, 2021, S. 23). So wurde beispielsweise auf den 1. Januar 2019 der Amtszwang als Beiständin oder Beistand aufgehoben (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Diese Änderung wurde 2012 mit einer parlamentarischen Initiative angeregt. Ausser im Kanton Waadt war der Amtszwang in keinem Kanton gesetzlich festgelegt. Und auch der Kanton Waadt hatte schon eine Änderung in die Wege geleitet (BBI 2017 3205).

Im alten Vormundschaftsrecht gab es verschiedene amts- und personengebundene Massnahmen: Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft und fürsorgerische Unterbringung. Diese verschiedenen Massnahmen wurden wiederum in verschiedene Formen unterteilt (Rosch, 2017, S. 20-24). Darauf wird jedoch in dieser Arbeit nicht vertiefter eingegangen und der Fokus vielmehr auf aktuelle Massnahmen gelegt. Die verschiedenen Massnahmen wurden alle durch die Beistandschaft ersetzt. Diese wurden, wie bereits im Unterkapitel 3.5 aufgezeigt, wiederum in vier Formen unterteilt. Der Unterschied zum alten System ist, dass nun einfacher massgeschneiderte Massnahmen erfolgen können und somit die Aufträge präziser der Beiständin oder dem Beistand aufgegeben werden können. Dies ermöglicht, die Selbstbestimmung der verbeiständeten Person besser zu respektieren (Santi, 2009, S. 30). Auf diese massgeschneiderten Massnahmen wird im nächsten Unterkapitel noch genauer eingegangen.

Unter dem alten Recht gab es Vormundschaftsbehörden. Diese waren meistens Miliz- oder Laien-Verwaltungsbehörden oder regionale Gerichte (Widmer, 2012, S. 16). Durch das neue Erwachsenenschutzrecht wurden die Kantone beauftragt, eine interdisziplinäre Fachbehörde einzusetzen. Diese Umstellung ermöglicht gegenüber dem Vormundschaftsrecht eine höhere Professionalisierung (Santi, 2009, S. 30).

## 5.2 Allgemeine Grundsätze des Erwachsenenschutzrechts

In den allgemeinen Grundsätzen der behördlichen Massnahmen (Art. 388-389 ZGB) wird deren Zweck (Art. 388 ZGB) beschrieben sowie festgehalten, dass diese Massnahmen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 389 ZGB) unterstehen. Weiter ist auch die Massschneidung im Erwachsenenschutzrecht zentral (BBI 2006 7043). Diese Grundsätze werden nachfolgend erläutert:

### **Zweck**

Der Leitgedanke bei der Überarbeitung des Vormundschaftsrechts war das Wohl des Schwachen. Dies ist verknüpft mit der Menschenwürde. Sie wird aber nicht explizit im neuen Erwachsenenschutzrecht genannt. Jedoch wird in Art. 388 Abs. 2 ZGB über das Erhalten und das Fördern der Selbstbestimmung geschrieben, welche Ausdruck der Menschenwürde sind (Häfeli, 2021, S. 111). Weitere Leitgedanken sind in Art. 388 Abs. 1 ZGB das Wohl und der Schutz von hilfsbedürftigen Personen. Darüber hinaus sind der Schutz der Familie, der Schutz der Sicherheit Dritter und Rechtssicherheit Prinzipien des neuen Erwachsenenschutzrechts (Häfeli, 2021, S. 25-26). Wichtig zu erwähnen ist, dass es nicht ausreicht, wenn eine Person «nur hilfs- und schutzbedürftig ist, sondern diese Bedürftigkeit muss sich aus einem Schwächezustand ergeben. Weiter umfasst das Erwachsenenschutzrecht selbsterklärend volljährige Personen (Rosch, 2017, S. 78, 86).

### **Subsidiarität**

Laut Duden wird Subsidiarität unter anderem folgendermassen definiert: «gesellschaftspolitisches Prinzip, nach dem übergeordnete gesellschaftliche Einheiten (besonders der Staat) nur solche Aufgaben an sich ziehen dürfen, zu deren Wahrnehmung untergeordnete Einheiten (besonders die Familie) nicht in der Lage sind» (Dudenredaktion, o. D.b). Im Erwachsenenschutzrecht wird die Subsidiarität zusammen mit der Verhältnismässigkeit als Überbegriff für den Art. 389 ZGB verwendet. Die Definition des Duden zur Subsidiarität findet sich entsprechend in Art. 389 Abs. 1 ZGB wieder. Darin festgehalten ist unter anderem, dass erst eine Massnahme angeordnet wird, «wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint» (Art. 389 Abs. 1 ZGB). Mit dem öffentlichen Dienst ist in diesem Artikel nicht der Erwachsenenschutz, sondern beispielsweise die Sozialhilfe gemeint (Rosch, 2012, S. 5). Erst wenn die erwähnte Unterstützung aus dem Art. 389 Abs. 1 ZGB nicht ausreicht, können behördliche Massnahmen eingesetzt werden. Bei diesen handelt es sich nicht in jedem Fall um eine Beistandschaft. So kann auf diese verzichtet werden, wenn «wegen des Umfangs der Aufgabe [eine Beistandschaft] als offensichtlich

unverhältnismässig» (Art. 392 ZGB) angesehen wird. Demnach kann die Erwachsenenschutzbehörde beispielsweise für ein Rechtsgeschäft direkt die Zustimmung erteilen (Art. 392 Abs. 1 ZGB). Weiter zeigt sich das Subsidiaritätsprinzip im Erwachsenenschutz durch den individuellen Vorsorgeauftrag und die individuelle Patientenverfügung (Häfeli, 2021, S. 112). So können Massnahmen nur angeordnet werden, wenn «keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist» (Art. 389 Abs. 2 ZGB).

### **Verhältnismässigkeit**

Um die Verhältnismässigkeit einer Massnahme zu prüfen, muss der Sachverhalt ermittelt und auf dieser Basis eine Prognose erstellt werden. Diese Prognose muss aufzeigen, was passieren würde, wenn die Person keine staatliche Unterstützung erhält (Rosch, 2012, S. 6).

Wie im Abschnitt zur Subsidiarität erwähnt, dient auch der Begriff Verhältnismässigkeit als Überbegriff von Art. 389 ZGB. Auf den Begriff der Verhältnismässigkeit wird in Art. 389 Abs. 2 ZGB eingegangen: «Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.» Ergänzend zu der Aussage, dass eine behördliche Massnahme erforderlich und geeignet sein muss, erwähnt Rosch zu Art. 389 ZGB auch die Zumutbarkeit. Diese gehört zum Verhältnismässigkeitsprinzip (Rosch, 2018b, S. 32).

Somit besteht die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Massnahme aus drei Elementen:

- Die Massnahme muss zwecktauglich sein. Demzufolge muss mit dieser Massnahme das Ziel der Prognose erreicht werden können (Rosch, 2012, S. 6).
- Die Massnahme muss erforderlich sein. Es muss abgeklärt werden, dass keine milderen Massnahmen zum Ziel führen können. Dazu gehören unter anderem die erwähnten subsidiären Massnahmen (Rosch, 2012, S. 6).
- Die Massnahme muss zumutbar sein. Dabei wird geprüft, ob eine «Massnahme im Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung angemessen ist» (Rosch, 2018b, S. 33). Dies ist vor allem bei starken Massnahmen wie der umfassenden Beistandschaft wichtig, zu überprüfen (Rosch, 2018b, S. 33).

Bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit ist es bedeutsam, interdisziplinär mit geeigneten Fachbereichen zu arbeiten (Rosch, 2018b, S. 33). Weiter wird in Art. 36 Abs. 3 BV erwähnt, dass eine Einschränkung von Grundrechten verhältnismässig sein muss, was somit Art. 389 ZGB stützt.

Diese beiden Begriffe der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit definieren zwar nicht die Selbstbestimmung, jedoch fördern sie diese. Bei der Subsidiarität erfolgt dies vor allem durch den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Bei der Verhältnismässigkeit gilt dies vor

allem für die Aussage, dass eine Massnahme erforderlich sein muss. Wäre dies nicht der Fall, würde die Selbstbestimmung unnötig stark eingeschränkt.

### **Massgeschneiderte Massnahmen**

Zu den massgeschneiderten Massnahmen steht in Art. 391 Abs. 1 ZGB: «Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.» Der Bundesrat spezifiziert diesen Absatz in seiner Botschaft: «Der Aufgabenbereich wird von Fall zu Fall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person, d. h. «massgeschneidert», festgelegt – dies ist die für das neue Recht zentrale Aussage» (BBI 2006 7043). Somit gilt das Bedarfsprinzip. Angeordnet wird nur das, was nötig ist. Dabei ist das Ziel, die Hilfsbedürftigkeit möglichst mit den Massnahmen zu beheben – aus der aktuellen Situation betrachtet. Konkrete Prognosen der Zukunft können auch in die Massnahmen einfließen. Jedoch hypothetische Eventualitäten einzubeziehen und somit Massnahmen «auf Vorrat» zu verfügen, ist nicht zulässig (Biberbost, 2012, S. 162-164).

Die Massschneiderung kann durch die Kombination der Beistandschaften und durch die spezifische Umschreibung von Massnahmen geschehen. Somit entstehen individuelle Massnahmenpakete. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Handlungsfähigkeit bei der Vertretungsbeistandschaft nur punktuell einzuschränken. Dies war unter dem alten Vormundschaftsrecht nicht möglich (Biberbost, 2012, S. 168-172).

## **5.3 Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht**

Gleich zu Beginn in der Übersicht der Botschaft des Bundesrats zur Revision des Vormundschaftsrechts schreibt dieser: «Eines der Ziele der Revision ist es, das Selbstbestimmungsrecht zu fördern» (BBI 2006 7002). Dies impliziert, dass auf die Selbstbestimmung grosser Wert im neuen Erwachsenenschutzrecht gelegt wird. Weiter schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft zu den Art. 388–389 im ZGB, dass Selbstbestimmung, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit zentral sind (BBI 2006 7042). Laut Art. 388 Abs. 2 sollen die behördlichen Massnahmen die Selbstbestimmung «so weit wie möglich erhalten und fördern». Weiter erwähnt der Bundesrat zu Art. 401 ZGB, dass die Selbstbestimmung gefördert wird, indem die betroffene Person selbst eine Beiständin oder einen Beistand wählen und eine Beistandsperson auch ablehnen kann (BBI 2006 7050). Sofern die gewünschte Person für die Beistandschaft geeignet ist, entspricht die KESB diesem Wunsch (Art. 401 ZGB). Durch Art. 406 erhält die Beiständin oder der Beistand den Auftrag, die an sie respektive ihn übertragenen Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person wahrzunehmen. So sollte der Beistand nicht nach eigenen Wünschen handeln, sondern nach dem Willen der Person. Dies kann als

Selbstbestimmung angesehen werden. Gleichzeitig führt dieser Artikel auch zu Kritik. Diese Kritik wird im nächsten Unterkapitel 5.4 erläutert.

Weiter wird in den zentralen Revisionsanliegen zum Vormundschaftsrecht die «Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge» (BBI 2006 7011) genannt. Dabei geht es um die Möglichkeit, dass vor einer Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wird. So kann eine Selbstbestimmung auch nach Urteilsunfähigkeit indirekt umgesetzt werden (BBI 2006 7011). Die Möglichkeit des Vorsorgeauftrags oder der Patientenverfügung findet sich in den Art. 360-369 ZGB beziehungsweise den Art. 370-373 ZGB wieder. Der Vorsorgeauftrag wurde mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht eingeführt. Die Patientenverfügung existierte schon vorher im Recht verschiedener Kantone, jedoch nicht auf bundesrechtlicher Ebene (Häfeli, 2021, S. 60). Durch den Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person im Fall der Urteilsunfähigkeit eine Person beauftragen, «die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten» (Art. 360 ZGB). Somit muss für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags die Person volljährig sowie urteilsfähig sein und darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Bei verbeiständeten Personen, bei denen die Handlungsfähigkeit nur eingeschränkt ist, tangiert dies die Errichtung eines Vorsorgeauftrags nicht (Zingaro, 2012, 99-100). Bei der Patientenverfügung hingegen ist das Anliegen, bei einer Urteilsunfähigkeit die medizinischen Massnahmen im Voraus zu regeln. Um eine Patientenverfügung zu erstellen, wird Urteilsfähigkeit vorausgesetzt (Art. 370 ZGB). Wie schon in dieser Arbeit in Unterkapitel 3.4 erwähnt, gehören medizinische Massnahmen zu den höchstpersönlichen Rechten. Darum kann die Patientenverfügung auch von urteilsfähigen Personen unter umfassender Beistandschaft erstellt werden. Sie müssen jedoch die Tragweite dieser Patientenverfügung verstehen (Zingaro, 2012, S. 107).

Dieses Unterkapitel hat aufgezeigt, dass das Selbstbestimmungsrecht im neuen Erwachsenenschutzrecht verankert ist und dies auch der Bundesrat als bedeutsam erachtet.

#### 5.4 Kritik im Lichte der UN-BRK

Bezüglich der Selbstbestimmung gemäss UN-BRK bezogen auf das Erwachsenenschutzrecht wird in der Literatur häufig Art. 12 der UN-BRK erwähnt. Darum wird dieser Artikel im Folgenden genauer erläutert und untersucht.

Im Art. 12 UN-BRK geht es um die gleiche Anerkennung vor dem Recht. In der Botschaft des Bundesrats zur Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf das neue Erwachsenenschutzrecht steht, dass das Erwachsenenschutzrecht diesem Art. 12 UN-BRK gerecht wird (BBI 2013 661 S. 690).

Jedoch gibt es neben der Botschaft des Bundesrats zur Umsetzung der UN-BRK in der Schweiz einen Schattenbericht von Inclusion Handicap (Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz). In diesem Bericht wird zwar das Ziel bei der Ausarbeitung des Erwachsenenschutzrechts befürwortet, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person möglichst zu wahren. Gleichzeitig wird jedoch kritisiert, dass sich das Erwachsenenschutzrecht immer noch zu stark auf Vertretungshandlungen fokussiert. Dies wird dadurch begründet, dass eine Begleitbeistandschaft bei Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit nicht in Frage kommt, obwohl durch Unterstützung die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, gegeben sein könnte. Dieser Umstand wird jedoch nicht bei der Bestimmung der Urteilsfähigkeit beachtet (Inclusion Handicap, 2017, S. 53). Denn laut Art. 16 ZGB muss eine Person für die Urteilsfähigkeit in der Lage sein, vernunftgemäss zu handeln.

In Art. 406 ZGB zur Führung einer Beistandschaft heisst es, dass die Beistandsperson «soweit tunlich» im Interesse der betroffenen Person die Aufgaben erfüllt. Die Aussage «soweit tunlich» stösst in dem Bericht auf Ablehnung (Inclusion Handicap, 2017, S. 53-54). Weiter ist diesem Ausdruck «ein gewisses paternalistisches Aufsichts- und Lenkungsverhalten eigen» (Affolter, 2012, S. 349). Stattdessen sollte der Fokus auf dem Willen und den Präferenzen der Person liegen. Es gibt auch Expertinnen und Experten, die Art. 12 Abs. 3 UN-BRK für vereinbar mit dem Vertretungshandeln halten. Jedoch wird anerkannt, dass eine umfassende Beistandschaft nicht mit der Konvention übereinstimmt. Somit wäre eine Aufhebung der umfassenden Beistandschaft wünschenswert und auch die Überprüfung, ob die heutige Auslegung der Handlungsunfähigkeit der UN-BRK entspricht (Inclusion Handicap, 2017, S. 53-54).

In einem späteren Bericht des Bundesrates (2017), in Erfüllung der Postulate zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, hält dieser wiederum fest, «dass die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens weitgehend erfüllt» (S. 76). Dabei berichtet er aber auch, dass der internationale Ausschuss der UN-BRK, welcher jeweils die Berichte der Staaten prüft, definiert hat, dass der Art. 12 UN-BRK das *Substitute Decision Making* verbietet. Dies wäre bezogen auf das Schweizer Recht die Vertretungsbeistandschaft. Somit fordert der Ausschuss, die gesetzlichen Vertretungsmassnahmen abzuschaffen. Es gibt hingegen auch den Standpunkt, dass die UN-BRK mit der aktuellen Gesetzgebung vereinbar ist. Der Bundesrat beschliesst daher, die Diskussion aufgrund dieser Unklarheiten weiter zu verfolgen (Der Bundesrat, 2017, S. 75-76).

Nicht einverstanden mit dieser Haltung sind die Autoren des aktualisierten Schattenberichtes. Sie sehen, wie im ersten Schattenbericht, die Probleme als gegeben und fordern eine Anpassung. Dieser neue Bericht schlägt unter anderem erneut vor, die umfassende Beistandschaft aufzuheben und ein System für Menschen mit Behinderung zu einer unterstützten Entscheidungsfindung zu schaffen (Hess-Klein & Scheibler, 2022, S. 40-43). Rosch vertritt im

Gegensatz zu den Autoren der Schattenberichte die Ansicht, dass das bestehende Recht über die Beistandschaften weitgehend mit der UN-BRK vereinbar ist. Er sieht jedoch bei der umfassenden Beistandschaft ebenfalls das Problem, dass urteilsunfähigen Personen zu pauschal die Handlungsfähigkeit entzogen wird (2017, S. 269).

In den Schattenberichten, dem Bericht des Ausschusses der UN-BRK und der Analyse von Rosch werden noch weitere Aspekte bemängelt. In dieser Arbeit wurde jedoch versucht, auf die zentralen Punkte einzugehen und vor allem die relevanten Punkte für die Selbstbestimmung zu erwähnen. Die Kritik am System des *Substitute Decision Making* wird im nächsten Kapitel noch vertiefter betrachtet.

## 6 Umsetzung der Selbstbestimmung

In diesem Kapitel wird als Erstes das Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdbestimmung betrachtet. Dieses Spannungsverhältnis ist bedeutsam für die Frage, wie Selbstbestimmung gefördert werden kann.

Wie in der Arbeit bis anhin ersichtlich wurde, sind viele Aspekte bezüglich der Selbstbestimmung im Recht umgesetzt. Ein zentraler Diskussionspunkt bleibt jedoch das ausgeprägte Vertretungshandeln anstelle einer unterstützten Entscheidungsfindung. Dieser Aspekt wird in den Unterkapiteln zum *Substitute Decision Making* und zum *Supported Decision Making* noch vertiefter angeschaut.

Ob das, was im Gesetz steht, wirklich in der Praxis umgesetzt wird, ist schwierig zu überprüfen, ohne betroffene Personen zu kontaktieren oder die Organisation zu besuchen. Anhand des Beispiels der Sozialen Dienste der Stadt Zürich soll darum eine praktische Umsetzung am Ende des Kapitels thematisiert werden.

### 6.1 Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung

In diesem Unterkapitel wird das Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung betrachtet. Dieses Spannungsfeld wurde schon in Kapitel 2.1 zu der Relevanz und der Definition der Selbstbestimmung für die Soziale Arbeit angesprochen. Im Folgenden wird dieses Spannungsfeld auch wieder in Bezug auf den Erwachsenenschutz betrachtet.

Wie zuvor in dieser Arbeit erwähnt, geht es im Erwachsenenschutz einerseits in Art. 388 Abs. 1 ZGB um den Schutz der Person und andererseits in Art. 388 Abs. 2 um das Fördern und Erhalten der Selbstbestimmung. Somit zeigt dieser Artikel im ZGB die Doppelgesichtigkeit der behördlichen Massnahmen auf. Falls nötig, geschieht der Schutz auch ohne Einwilligung der Person. Somit gibt es Grenzen durch das Erwachsenenschutzgesetz für die selbstbestimmte Lebensführung (Rosch, 2012, S. 2-3).

Rosch schreibt weiter zu diesem Thema, dass für Menschen in einem Schwächezustand «die Anforderungen an die Selbstbestimmung angepasst werden [müssen]» (2018c, S. 81). Auch sind Personen in einem Schwächezustand teilweise schutzbedürftig. Um diesen Schwächezustand zu minimieren, kann der Staat einschreiten. Generell sollte aber Fremdbestimmung möglichst gering sein, mit dem Ziel, dass die verbeiständete Person sich als aktives Subjekt und nicht als passives Objekt sieht. Jedoch sollte auch der Aspekt beachtet werden, dass eine verhältnismässige Fremdbestimmung auch die Selbstbestimmung fördern kann (Rosch, 2018c, S. 81).

Auch die Expertengruppe zur Revision des Vormundschaftsrechts hat sich mit diesem Thema auseinandergesetzt. Sie schreibt in ihrem Bericht vom Juli 1995 zu dem Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung:

Die Antinomie von Freiheit und Betreuung ist dem Vormundschaftsrecht inhärent; sie ist das eigentliche Spannungsverhältnis, welches jedem Vormundschaftsrecht zugrunde liegt. Um die je neue Grenzziehung kommt kein Gesetzgeber herum, es sei denn, er verzichte auf jedwelches Vormundschaftsrecht oder verfüge eine Generalbevormundung der Bevölkerung (Schnyder, Stettler & Häfeli, 1995, S. 39).

Bei dieser Aussage wird Freiheit auf Selbstbestimmung und Betreuung auf Fremdbestimmung bezogen (Häfeli, 2021, S. 110). Gemäss dieser Aussage kann als gegeben gelten, dass es nicht möglich ist, ein Erwachsenenschutzrecht zu gewährleisten, ohne in einem Spannungsverhältnis zu stehen.

Weiter schreibt die erwähnte Expertengruppe in ihrem Bericht, dass die Menschenwürde eine Doppelgesichtigkeit hat: «Sie wird verletzt, wenn über den Menschen wie über eine Sache verfügt wird; sie wird aber auch verletzt, wenn dem Menschen in seinen grundlegendsten Bedürfnissen Hilfe versagt wird» (Schnyder, Stettler & Häfeli, 1995, S. 38-39). Aus dieser Aussage kann entnommen werden, dass die Menschenwürde verletzt wird, wenn einem Menschen Hilfe in seinen grundlegendsten Bedürfnissen versagt wird. Somit ist in gewissen Situationen eine Fremdbestimmung nötig. Ebenso gibt es aber Situationen, in denen ohne Fremdbestimmung einer Person Hilfe in den grundlegendsten Bedürfnissen gegeben werden kann.

Auch in der Botschaft des Bundesrats (BBl 2006 7042) zu Art. 388 Abs. 2 ZGB des neuen Erwachsenenschutzrechts steht, dass «zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen Fremdbestimmung vorzusehen [ist]. Die behördlichen Massnahmen sollen aber so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern (Abs. 2)». Von Bedeutung in dieser Aussage ist, dass nur zum Wohl der betroffenen Person eine Fremdbestimmung bestehen soll, sonst sollte die Selbstbestimmung angestrebt werden.

Auch die Vorgaben direkt aus dem Erwachsenenschutzrecht bei der Errichtung der Beistandschaft sollten hier betrachtet werden. Laut Art. 390 Abs. 1 ZGB wird eine Beistandschaft durch die KESB errichtet, wenn

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands [diese] ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, [sie] weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

Schwächezustände umfassen somit nicht nur eine psychische Störung oder eine geistige Behinderung. Weiter gehören dazu laut Rosch (2012) auch «schwere Verwahrlosung, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, Unwilligkeit, Starrsinn und die Unfähigkeit einer Person» (Rosch, 2012, S. 3). Diese Schwächezustände zu bestimmen, braucht ein wertendes Moment (Rosch, 2012, S. 3). Dieses «hängt von den gesellschaftlichen Wertmassstäben ab» (Rosch, 2012, S. 3). Somit könnte es sein, dass in einer anderen Gesellschaft etwas nicht als Schwächezustand angesehen wird. Darum ist es entscheidend, dass die Beiständin oder der Beistand den Art. 406 ZGB beachtet – auch, wenn die Formulierung «soweit tunlich» im Artikel, wie soeben in Unterkapitel 5.4 erwähnt, vom Ausschuss der UN-BRK kritisiert wird. Denn in diesem Artikel steht weiter bezüglich der betroffenen Person, dass die Beiständin oder der Beistand «deren Willen [achtet], das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten» (Art. 406 ZGB). Somit sollte die Beiständin oder der Beistand nur den «eigenen Willen» durchsetzen, wenn der Wille der verbeiständeten Person diese gefährden würde. So soll die Fremdbestimmung auf ein Minimum reduziert werden.

Ebenfalls muss die Beiständin oder der Beistand überprüfen, ob in einem betroffenen Lebensbereich die Beistandschaft aufgrund eines Schwächezustands noch zwingend ist oder ob diese aufgelöst und dadurch die Selbstbestimmung der Person gestärkt werden kann. Gemäss der UN-BRK ist es darum essenziell, dass der Beistand sich auch umgekehrt rechtfertigen muss, wenn er die Selbstbestimmung verweigert (Rosch, 2017, S. 267).

Weiter unterscheidet Rosch die Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene und in der Mandatsführung und nimmt dabei auf die Fremdbestimmung Bezug.

### 6.1.1 Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene

Bei der Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene geht es darum, zu prüfen, welche rechtlichen Massnahmen in einer Situation angewendet werden sollen, damit die Selbstbestimmung möglichst gewahrt wird. Bei der Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene wird diese bezogen auf den Erwachsenenschutz in verschiedene Formen und Stufen geteilt:

- Bei der *reinen Selbstbestimmung* und der *selbstbestimmten Fremdbestimmung* werden die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag berücksichtigt. Je präziser diese formuliert sind, desto genauer kann die vertretungsberechtigte Person dem Willen der urteilsunfähigen Person entsprechen und desto höher ist auch die reine Selbstbestimmung. Wenn eine vertretungsberechtigte Person durch die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag eine generelle Ermächtigung erhält, müsste aber eher von selbstbestimmter Fremdbestimmung gesprochen werden (Rosch, 2018c, S. 82).
- Bei der *hypothetischen Selbstbestimmung* geht es um Situationen, für welche die urteilsunfähige Person keine Vorsorgeinstrumente erstellt hat. In diesem Fall hat der

Gesetzgeber hypothetisch festgelegt, was der Durchschnitt der Bevölkerung in einer bestimmten Situation möchte, und daraus Sonderregelungen definiert (Rosch, 2018c, S. 82-83). Diese gelten für die Vertretung von urteilsunfähigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (Art. 374 ZGB), für urteilsunfähige Personen bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ZGB) und für urteilsunfähige Personen unter einem Betreuungsvertrag (Art. 382 ZGB).

- Die *Fremdbestimmung mit Selbstbestimmungselementen* deckt den Bereich ab, in dem die beiden vorher beschriebenen Selbstbestimmungsinstrumente nicht möglich oder erfolgversprechend sind. Wo dies der Fall ist, kommen behördliche Massnahmen zum Tragen (Rosch, 2018c, S. 83). Diese müssen, wie in dieser Arbeit schon erwähnt, die Selbstbestimmung fördern und erhalten (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Auch sollen sie das Subsidiaritätsprinzip und die Verhältnismässigkeit einhalten (Art. 389 ZGB).

Die Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene zeigt somit auf, dass, bevor behördliche Massnahmen greifen, versucht wird, durch andere Wege die Selbstbestimmung möglichst zu wahren; dies mit dem Gedanken, nur falls nötig mehr Fremdbestimmung einzusetzen und immer so wenig wie möglich.

### 6.1.2 Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Neben der Selbstbestimmung auf behördlicher Ebene wird hier die Selbstbestimmung in der Mandatsführung weiter betrachtet. Die Beiständin oder der Beistand hat auch den Auftrag, die Selbstbestimmung zu fördern (Rosch, 2018c, S. 83). Dies geschieht, wie vorhin erwähnt, indem sie oder er bei der Erfüllung der Aufgaben Rücksicht nimmt auf die Meinung der Person und deren Willen achtet (Art. 406 ZGB). Somit ist die Selbstbestimmung in der Mandatsführung keinesfalls aufgehoben. Jedoch ist Selbstbestimmung «nur dort möglich, wo eigenverantwortliches Entscheiden überhaupt möglich ist» (Rosch, 2018c, S. 83).

#### **Fremdbestimmte Selbstbestimmung:**

Somit ist es der Auftrag der Beistandsperson, zu erkennen, wo es sinnvoll ist, die Selbstbestimmung zurückzugeben, ohne dass die verbeiständete Person dabei zu stark geschädigt werden könnte. Darin liegt auch die Herausforderung. Ist die Einschätzung falsch und die Selbstbestimmung wird zu früh zurückgegeben, kann dieser Versuch fehlschlagen und die verbeiständete Person geschädigt werden. Die Beiständin oder der Beistand muss aber die Selbstbestimmung fördern (Rosch, 2018c, S. 83-84). Die Beistandsperson muss sich die Frage stellen: «Inwiefern kann die verbeiständete Person unter Berücksichtigung ihres Schwächezustands für die vorliegende Fragestellung selbstbestimmt bzw. eigenverantwortlich handeln?» (Rosch, 2018c, S. 84). Sollte sie oder er sich nicht sicher sein, ob eine verbeiständete

Person über die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in einem Bereich verfügt, ist es angebracht, dies auszuprobieren. Aber auch wenn dies nicht möglich ist, ist der Beistand in der Verantwortung, in dem Interesse der verbeiständeten Person zu handeln und nicht im eigenen Interesse. Dabei kann eine Handlung auch abweichen von dem, was die Gesellschaft als gut ansieht. Somit ist nach dem Willen der verbeiständeten Person zu handeln, sofern dies nicht gegen geltendes Recht verstösst (Rosch, 2018c, S. 84-85).

### **Selbstbestimmung durch Partizipation:**

Selbstbestimmung kann durch Partizipation gefördert werden. El-Maawi beschreibt die Partizipation folgendermassen: «Es geht darum, den Menschen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die von übergeordneten Strukturen gefällt werden» (2014, S. 20). Dabei sollte die Fremdbestimmung reduziert werden. Dies geschieht durch die Beteiligung einer verbeiständeten Person an dem Prozess und die Möglichkeit diesen mitzugestalten (El-Maawi, 2014, S. 20-21).

Lüttringhaus unterteilt die Partizipation in vier Stufen, welche jeweils für eine bestimmte Situation zu prüfen sind. Diese vier Stufen werden von einer niedrigen bis zu einer hohen Intensität beschrieben: Information, Mitsprache, Mitentscheid, Selbstorganisation (Lüttringhaus, 2000). Vor diesen vier Stufen ist die Nichtbeteiligung und somit die «vollständige» Fremdbestimmung. Welche Stufe Anwendung findet, kommt auf die jeweilige Situation an. Wenn Pflichtklientinnen oder -klienten in die Entscheidung einbezogen werden, steigen die Zufriedenheit, der Kooperationswille und die Qualität der Zusammenarbeit (El-Maawi, 2014, S. 21-22). Eine praktische Möglichkeit, diese Partizipation mit der verbeiständeten Person umzusetzen, ist, dies tabellarisch darzustellen. In der ersten Spalte stehen die verschiedenen Themen oder Aufgaben. In der zweiten Spalte wird festgehalten, wer die Verantwortung hat, die verbeiständete Person oder die Beistandsperson. In der dritten Spalte wird aufgelistet, wie die jeweils andere Person partizipiert. Dafür wird eine dieser vier erwähnten Stufen der Partizipation eingetragen. Diese Art der Darstellung wird auch Handlungsplan genannt (Rosch, 2018c, S. 86-87).

## **6.2 Substitute Decision Making und Supported Decision Making**

Die bisherige Betrachtung in der vorliegenden Arbeit hat gezeigt, dass Substitute Decision Making und Supported Decision Making für das Thema der Selbstbestimmung nicht nur Relevanz aufweisen, sondern gleichzeitig kontrovers diskutiert werden. Diese beiden Begriffe werden als Gegenbegriffe verwendet. *Substitute Decision Making* meint dabei das stellvertretende Handeln. Beim *Supported Decision Making* geht es um die unterstützte Entscheidungsfindung (Rosch, 2017, S. 272-273).

Häfeli erwähnt, dass «eines der Hauptziele des Erwachsenenschutzrechts [...] der Paradigmenwechsel vom paternalistischen Vormundschaftsrecht zu mehr Selbstbestimmung [ist]» (2021, S. 118). Dies würde einen Wandel weg vom Ansatz des *Substitute Decision Making* und hin zu einem Ansatz des *Supported Decision Making* bedeuten. Ob dies vollständig so umgesetzt ist, wird an dieser Stelle hinterfragt.

### 6.2.1 Substitute Decision Making

Der Ausschuss zur UN-BRK beschreibt verschiedene Merkmale, welche das *Substitute Decision Making* aufweist. So wird der betroffenen Person in mindestens einer Entscheidung die Rechtsfähigkeit entzogen. Auch kann ein Entscheidungsträger (*Substitute Decision Maker*) eingesetzt werden, auch von jemand anderem als der betroffenen Person selbst und auch gegen deren Willen, **oder** die stellvertretenden Entscheidungen werden vom Entscheidungsträger nach dem objektiven besten Interesse (*best interests*) der betroffenen Person getroffen, anstatt nach dem Willen oder den Präferenzen der betroffenen Person (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2018, S. 1).

Nach dem Ausschuss geht es «somit primär um zwei Konstellationen: um Entzug der Handlungsfähigkeit und um stellvertretendes Entscheiden und Handeln» (Rosch, 2019, S. 107). Der Ausschuss hatte im Jahr 2018 den Text von 2014 korrigiert (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2018, S. 1). In dieser Korrektur wurde nur ein Wort ausgetauscht. Vorher stand sinngemäss beim oben mit Fettdruck im Text markierten <oder> ein <und>. Das <und> suggerierte, dass beide erwähnten Punkte erfüllt sein müssen, damit ein *Substitute Decision Making* vorliegt. Mit der Korrektur zu <oder> muss nur ein Punkt erfüllt sein, damit es nach dem Ausschuss als *Substitute Decision Making* angesehen wird (Keene, 2018).

### 6.2.2 Supported Decision Making

Für den Begriff *Supported Decision Making* hat der Ausschuss noch keine klare Definition ausgearbeitet. Es gibt jedoch Hinweise im General Comment No. 1 des Ausschusses der UN-BRK (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2014, S. 6). Rosch schreibt in seinem Beitrag, dass der Paragraph 29 des General Comment No. 1 folgendermassen verstanden werden kann: «Supported Decision Making als personenzentrierte Assistenzleistung [...] mit dem Ziel, das persönliche rechtliche Handeln inklusive der persönlichen Entscheidung zu ermöglichen. Dabei ist auch hier das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen» (Rosch, 2019, S. 108). Weiter beschreibt Rosch (2019, S. 108) vier zentrale Merkmale von *Supported Decision Making* in Anlehnung an den Paragraphen:

- Anknüpfungspunkt sind die Wünsche und der Wille des Menschen mit Beeinträchtigung und nicht seine Handlungsfähigkeit; damit steht ein bedürfnisorientierter Ansatz zur Befähigung im Zentrum
- diskriminierungsfreier Zugang zur Unterstützung
- Sicherungsmassnahmen (Safeguards) zur Wahrung der Selbstbestimmung
- Unterstützung kann zurückgewiesen werden

### 6.2.3 Thesen zu Supported und Substitute Decision Making

Rosch stellt aus diesen vorhergehenden Aussagen vier Thesen zur Selbstbestimmung in Bezug auf das *Supported Decision Making* und das *Substitute Decision Making* auf.

**«These 1: Selbstbestimmung bedeutet im Erwachsenenschutz in aller Regel «fremdbestimmte Selbstbestimmung»»** (Rosch, 2019, S. 108).

Auf den ersten Blick erscheint der Erwachsenenschutz durch das häufige Einsetzen von Vertretungskompetenzen durch die KESB als *Substitute Decision Making*. Denn dabei kann die KESB auch ohne Zustimmung der Person eine Beistandschaft einsetzen. Der Sachverhalt sollte jedoch im Folgenden etwas genauer betrachtet werden (Rosch, 2019, S. 108).

1. *Personenzentrierter Ansatz:*

Das Erwachsenenschutzrecht befindet sich im Eingriffssozialrecht. Dabei geht es nicht um den Schutz der anderen, sondern um den Schutz der Person, welche hilfsbedürftig ist, und darum sind die Massnahmen auf die betroffene Person fokussiert (Rosch, 2019, S. 109).

2. *Subsidiarität und Standardisierung:*

Die Subsidiarität wurde an anderer Stelle schon ausführlich erklärt und darum wird hier nicht ins Detail gegangen, sondern der Zusammenhang zur Standardisierung betrachtet. Die Behörde muss zuerst «den subsidiären Handlungsspielraum ausschöpfen» (Rosch, 2019, S. 109). Für die Abklärung dieses Handlungsspielraums benötigt es Standards. Gleichzeitig sollte jedoch der individuelle Fall betrachtet werden, um Wege ausserhalb der behördlichen Massnahmen zu finden (Rosch, 2019, S. 109).

3. *Auch bei Vertretung gilt prioritär begleitende und beratende Unterstützung:*

In der Schweiz werden häufig Vertretungskompetenzen angeordnet. Jedoch hat die Beistandsperson nach dem Willen und den Wünschen der betroffenen Person zu handeln. Trotz den Vertretungskompetenzen ist somit das Ziel, dass die Beistandsperson die verbeiständete Person befähigen und so die Person selbst die Handlungen vornehmen kann. Die Beistandsperson ist nicht verpflichtet, selbst zu handeln, auch wenn sie die Vertretungskompetenzen innehat (Rosch, 2019, S. 110).

Aus diesen Aussagen lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Der Schutzbedarf der betroffenen Person legitimiert die behördlichen Massnahmen. Jedoch ist innerhalb einer Massnahme die grösstmögliche Selbstbestimmung zu ermöglichen. So handelt die Beistandsperson bei Urteilsunfähigkeit der verbeiständeten Person nach deren mutmasslichem Willen. Die Beistandsperson möglichst viel *Supported Decision Making*. Jedoch ist es faktisch eine «fremdbestimmte Selbstbestimmung». Die Aussage dieser Auslegung zur These 1 ist, dass der Erwachsenenschutz nicht ein vollständiges *Substitute Decision Making* ist, sondern auf die Selbstbestimmung ausgerichtet sein möchte (Rosch, 2019, S. 111-112).

**«These 2: Die Begleitbeistandschaft im schweizerischen Recht als typisches Hybrid von Erwachsenenschutz und Supported Decision Making oder: Supported Decision Making muss nicht «reine» Selbstbestimmung bedeuten»** (Rosch, 2019, S. 113).

Wie in These 2 erwähnt, geht es hier um die Begleitbeistandschaft. Diese wurde im Unterkapitel 3.5.1 erklärt. Bei der Begleitbeistandschaft übernimmt die Beistandsperson keine Vertretungskompetenzen. Sie erhält Begleitkompetenzen und begleitet und berät somit die betroffene Person, aber vertritt sie nicht. Trotzdem ist dies nicht gleichzusetzen mit einer freiwilligen Beratung, da der Beistand verpflichtet ist zur Begleitung und Beratung. Zur Erstellung dieser Massnahme bedarf es der Zustimmung der betroffenen urteilsfähigen Person (Rosch, 2019, S. 113).

So ermöglicht diese Art von Beistandschaft das *Supported Decision Making*. Diese Beistandschaft kann auch von der verbeiständeten Person aufgelöst werden. Jedoch wird bei der Auflösung gleichzeitig von der KESB eine stärkere Massnahme geprüft. Somit findet diese Art von Beistandschaft auch in einem Zwangskontext statt (Rosch, 2019, S. 113).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Begleitbeistandschaft dem Ansatz der Konvention und somit dem Ansatz des *Supported Decision Making* entspricht, aber gleichzeitig aufgrund des Zwangskontexts das *Supported Decision Making* eingeschränkt ist (Rosch, 2019, S. 113-114).

**«These 3: Supported und Substitute Decision Making sind zwei Pole desselben Spektrums»** (Rosch, 2019, S. 114).

Nach dieser These werden *Supported* und *Substitute Decision Making* zwar als zwei Pole betrachtet, die sich aber im gleichen Spektrum bewegen. Somit kann die Abgrenzung als fließend angesehen werden (Rosch, 2019, S. 114).

Bei vorhandener Urteilsfähigkeit benötigt eine Person normalerweise keine Unterstützung, ausser sie leidet an einem Schwächezustand. In diesem Fall benötigt sie Unterstützung im Entscheidungsfindungsprozess (*Supported Decision Making*) (Rosch, 2019, S. 114).

Wenn ein Individuum aber urteilsunfähig ist, braucht es zur Ermöglichung der Selbstbestimmung stellvertretendes Handeln (*Substitute Decision Making*), welches dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht. Die Vertretung hängt davon ab, wie die betroffene Person Lebensvorstellungen in der Vergangenheit entwickeln konnte. Falls sie seit Geburt urteilsunfähig ist, sollte sich die Beistandsperson an dem Best-Interest-Standard orientieren (Rosch, 2019, S. 114-115).

Somit sollte jedes Instrument des Erwachsenenschutzes daraufhin untersucht werden, in welche Richtung seine jeweiligen Aspekte deuten, sei es *Supported Decision Making* oder *Substitute Decision Making* (Rosch, 2019, S. 115). So kann eine bessere Einordnung vorgenommen und dadurch «das Potenzial für die Betroffenen besser eingeschätzt werden» (Rosch, 2019, S. 115).

**«These 4: Erwachsenenschutz hat ein Substitute-Decision-Making-Problem; Supported Decision Making ohne behördliche Massnahmen hat ein Safeguard-Problem»** (Rosch, 2019, S. 116).

Der Erwachsenenschutz gewährt in der Schweiz eine Aufsicht über Personen in einem Schwächezustand und unterstützt diese (Rosch, 2019, S. 116). Wie in der ersten These hingegen betrachtet, wurde gefragt, ob der Erwachsenenschutz ein *Substitute Decision Making* Problem hat. Hier wird somit die andere Möglichkeit von *Supported Decision Making* ohne behördliche Massnahmen betrachtet.

Wenn es keine staatlichen Massnahmen gibt, stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Stärke des Schwächezustandes und einer potenziellen Manipulation:

Je stärker eine Person mit Schwächezustand auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, weil sie für sich allein den Entscheid nicht mehr vollumfänglich zustande bringen kann und damit begleitende Unterstützung im Bereich der kognitiven Fähigkeiten benötigt, desto stärker ist sie potenziell auch Manipulationen ausgesetzt durch Personen, denen sie vertraut (Rosch, 2019, S. 116).

Weitergedacht kann auch je nach Setting jemand in der gleichen Angelegenheit als urteilsfähig oder urteilsunfähig eingestuft werden. Dies geschieht in Abhängigkeit davon, wie von aussen kommuniziert wird. So kann die Urteilsfähigkeit der Person durch geeignete Kommunikation ermöglicht oder verunmöglicht werden. Um diesem Umstand und einer Manipulation entgegenzuwirken, sollen einige *Safeguards* durch die Behörden notwendig sein. Somit besteht eine ähnliche Situation wie bei behördlichen Massnahmen, nur das hier nicht vom *Substitute Decision Making*, sondern von *Supported Decision Making* ausgegangen wird (Rosch, 2019, S. 116-118). Diese These zeigt somit auf, dass, auch wenn von einem *Supported Decision Making* ausgegangen wird, zum Schutz vor Manipulation gewisse *Safeguards* aufgestellt

werden müssen. Somit ist es nicht möglich, ohne den Einsatz staatlicher Massnahmen auszukommen.

### **Zusammenfassung und Fazit zu den Thesen**

In der deutschen Literatur finden sich zu diesen Ansätzen noch nicht viele Beiträge. Die vier Thesen stammen zwar nur von einem Autor, welcher sich jedoch intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Es könnten vermutlich noch weitere Thesen aufgestellt werden und auch die bestehenden Thesen in Frage gestellt werden. Jedoch war das Ziel an dieser Stelle, mit diesen aufzuzeigen, dass dieses Thema zu *Substitute Decision Making* und *Supported Decision Making* nicht schwarzweiss zu betrachten ist und es noch mehr Auseinandersetzung dazu braucht.

So befindet sich laut der ersten These der Erwachsenenschutz im Ansatz des *Substitute Decision Making*, hat jedoch Bereiche, welche das *Supported Decision Making* fördern. In der zweiten These wird dann aufgezeigt, dass die Begleitbeistandschaft eine Möglichkeit von *Supported Decision Making* ist, aber dies trotzdem durch den Zwangskontext eingeschränkt wird. In der dritten These wird betrachtet, dass *Substitute* und *Supported Decision Making* zwar zwei Pole sind, aber der Übergang fließend ist. Zum Schluss wurde betrachtet, dass auch eine nicht behördliche Massnahme im Sinn von *Supported Decision Making* zum Schutz der betroffenen Person gewisse *Safeguards* braucht.

Diese Auseinandersetzung in den Thesen ist zentral in Bezug auf die Frage zur Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz und vermutlich als bedeutsamer nächster Schritt im Erwachsenenschutz zu diskutieren. Wie erwähnt ist das Erwachsenenschutzrecht erst etwas mehr als zehn Jahre in Kraft und auch die Auslegung der UN-BRK entwickelt sich kontinuierlich weiter.

### **6.3 Beispiel aus der Praxis**

Eine Organisation, welche sich schon intensiv mit dem Thema «Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz» beschäftigt hat, sind die Sozialen Dienste (SOD) der Stadt Zürich. Die SOD der Stadt Zürich ist in der Schweiz die Organisation, welche am meisten Mandate in Berufsbeistandschaft führt (Hartmann & Moser, 2022, S. 238). Somit zeigt der im Folgenden erläuterte Leitfaden, wie die Theorie und die Gesetzesartikel zur Selbstbestimmung in der Praxis angewendet werden.

### 6.3.1 Erstellung des Leitfadens «Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz»

Die SOD der Stadt Zürich haben 2017 ihre Fachstrategie für den Erwachsenenschutz verabschiedet. Dabei haben sie entschieden, dass sie die Mandatsführung im Erwachsenenschutz auf die Selbstbestimmung ausrichten möchten.

Obwohl der Begriff der Selbstbestimmung im Recht verankert ist, ist dieser unscharf. Als Unterstützung hat die SOD darum fachliche Prinzipien und Haltungen zur Selbstbestimmung für Mandatspersonen definiert. Diese zu definieren, war ein längerer Prozess. Einen grossen Fortschritt brachte die Fachtagung der SOD zu diesem Thema, welche den Grundstein für den weiteren Ablauf legte. Des Weiteren wurden im Rahmen der Fachtagung interaktive Workshops unter anderem zum Thema Selbstbestimmung angeboten. Ein nächster Schritt war dann ein Projektatelier von zwei Masterstudierenden, welche zuerst die Grundlagen zum Thema Selbstbestimmung erarbeiteten und danach die SOD bezüglich der Selbstbestimmung analysierten. Zum Schluss haben die Studierenden dann die Ergebnisse aus der Fachtagung und den Workshops zusammengefasst. Die beiden Studierenden haben aus diesen Schritten Selbstbestimmungsgrundsätze aufgestellt. Diese wurden in der SOD wiederum diskutiert und nochmals überarbeitet. Zum Schluss wurden die Ergebnisse in einen «Leitfaden Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz» überführt und durch die Geschäftsleitung der SOD genehmigt (Hartmann & Moser, 2022, S. 237-240). Der Leitfaden ist demzufolge ein Resultat von Erfahrungen in der Praxis und gestützt auf die Theorie. Somit eignet er sich für eine nähere Betrachtung und einen Vergleich mit den Erkenntnissen dieser Arbeit, um herausfinden, ob sich die Themen decken und wie die Umsetzung in der Praxis erfolgt. Auch werden wichtige Aspekte durch Einbezug des Leitfadens zu dieser Arbeit ergänzt.

Die Ausrichtung in der Mandatsführung auf die Selbstbestimmung führt zu einem Paradigmenwechsel. Anstatt der Stellvertretung findet eine assistierte oder selbständige Entscheidungsfindung statt (Hartmann & Moser, 2022, S. 240).

Im Folgenden wird der erarbeitete Leitfaden vorgestellt und betrachtet. Neben der Vision der SOD und einem Fazit werden folgende Themen im Leitfaden betrachtet (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 3):

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Spannungsfelder der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz
- Verankerung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung der SOD
- Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung

### 6.3.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz werden die UN-BRK, die BV und das Erwachsenenschutzrecht im ZGB erwähnt (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 5-6). Die erwähnten Punkte im Leitfaden zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden in dieser Arbeit schon an verschiedenen Stellen erläutert und sind hier darum nicht nochmals ausgeführt.

### 6.3.3 Spannungsfelder der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Bei den Spannungsfeldern der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz geht es um verschiedene Spannungsfelder in der Mandatsführung. In diesem Teil des Leitfadens werden wenig konkrete Antworten gegeben, vielmehr wird durch das Aufzeigen möglicher Herausforderungen die vorhandenen Spannungsfelder dargestellt (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 7).

*Schutz vor Selbstgefährdung versus Recht auf Selbstschädigung:* Durch den Schwächezustand besteht ein Schutzbedarf. Jedoch haben die betroffenen Personen auch das Recht auf Selbstschädigung (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 7).

*Vertrauensverhältnis versus Meldepflicht bzw. Legalitätsprinzip:* Durch die Begleitung der Beistandsperson kann diese von Rechtsverletzungen erfahren. Eine Meldung der Rechtsverletzung, beispielsweise an die Polizei, kann das Vertrauensverhältnis schädigen. Es gibt Situationen, in denen die Beistandsperson verpflichtet ist, das Vergehen zu melden. Jedoch gibt es auch weniger eindeutige Situationen. Das Vertrauensverhältnis kann jedoch in jedem Fall bei einer Meldung beschädigt werden (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 7).

*Recht auf Selbstbestimmung versus eingeschränkte Fähigkeiten:* Der Beistand hat die Pflicht, nach dem mutmasslichen Willen der verbeiständeten Person zu handeln. Gleichzeitig kann es aber sein, dass die verbeiständete Person, beispielsweise durch eine kognitive Behinderung, die Situation nicht genügend einschätzen und dadurch ihren Willen nicht kommunizieren kann (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 8).

*Definitiver Schutzbedarf versus Entwicklungspotential:* Um das Entwicklungspotential zu fördern, kann die Beiständin oder der Beistand schrittweise der verbeiständeten Person Aufgaben zurückgeben. Dabei besteht jedoch das Risiko von Rückschlägen. Die Beistandsperson hat aber die Aufgabe, den Schutz der Person sicherzustellen (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 8).

Diese Abschnitte haben nochmals aufgezeigt, dass die Frage der Selbstbestimmung nicht so eindeutig zu klären ist, wie es zunächst den Anschein haben mag. Es gibt viele

Spannungsverhältnisse. Wie diese gelöst werden können, wird nachfolgend im Leitfaden behandelt (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 8).

#### 6.3.4 Verankerung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung der SOD

Bei diesem Kapitel des Leitfadens geht es um die Verankerung der Selbstbestimmung bei der SOD im internen Regelwerk und bei den Instrumenten zur Mandatsführung. Sie bekennt sich dabei zu den Risiken der Selbstbestimmung, dem Paradigmenwechsel und der selbstbestimmten Selbstbestimmung (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 9).

*Bekanntnis zu Risiken:* Die SOD bekennt sich zu den Risiken, welche mit der Förderung der Selbstbestimmung einhergehen und geht diese Risiken bewusst ein. Wenn eine Beistandsperson jedoch ein Risiko eingeht, sollte das «Handeln und Entscheiden verhältnismässig, sorgfältig abgewogen und gut begründet sein» (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 9). So bleiben allfällige Schäden wie Beschwerden oder Haftpflichtfälle in einem vertretbaren Umfang (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 9).

*Paradigmenwechsel:* Die SOD hat sich entschieden, den Wechsel vom *Substitute Decision Making* zu einem *Supported Decision Making* zu vollziehen. Das *Substitute Decision Making* betrachtet sie als ein paternalistisches Vertretungshandeln. Aufgrund der UN-BRK sieht sie das *Supported Decision Making* als Weg zur selbstbestimmten Lebensführung (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 9).

*Selbstbestimmte Selbstbestimmung:* Es gibt keinen Zwang zur Selbstbestimmung. Die verbeiständeten Personen müssen die Selbstbestimmung nicht wahrnehmen, wenn sie nicht möchten. Die betroffenen Personen legen die Lebensbereiche selbst fest, in denen sie selbstbestimmt handeln möchten (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 9).

#### 6.3.5 Umsetzung der Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt, bekennt sich die SOD zum Ansatz des *Supported Decision Making*. Dabei stellt sich die Frage, was die verbeiständete Person auf dem Weg zur selbstbestimmten Lebensführung benötigt. Weiter anerkennt die SOD, dass es für die erwähnten Spannungsfelder keine pauschalen Lösungen gibt und der individuelle Einzelfall betrachtet werden muss. Als fachliche Orientierung für die Beistandspersonen zur Selbstbestimmung dienen die folgenden Ausführungen (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 10).

##### **Grundsätze der Selbstbestimmung:**

Jedes Individuum darf sein Leben selbstbestimmt gestalten, auch wenn es unter einer Beistandschaft steht. Grundsätzlich entscheiden die verbeiständeten Personen selbst und falls

nötig nach Unterstützung, Erklärung und Information der Beistandsperson (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 10). Auch hat die Person «das Recht auf Scheitern oder Selbstschädigung» (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 10). Nur in Ausnahmefällen entscheidet die Beiständin oder der Beistand für die verbeiständete Person. Dies geschieht aber nicht ohne mit der betroffenen Person in einen Austausch zu kommen und diese über die Entscheidungen zu informieren (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 10).

### **Referenzpunkte der Selbstbestimmung:**

- *Individuelles Lebenskonzept und (mutmasslicher) Wille:*  
Wenn die Beiständin oder der Beistand eine stellvertretende Entscheidung trifft, orientiert sie respektive er sich am individuellen Lebenskonzept und dem mutmasslichen Willen der verbeiständeten Person (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 12).
- *Interessenabwägung:*  
Die Interessenabwägung legt den Fokus auf die erwähnten Spannungsfelder. So können Schutzbedarf und Selbstbestimmung in einem Spannungsfeld stehen. Die SOD hat dafür einige Fragen aufgelistet, welche hilfreich sein können, beispielsweise: «Welches sind die möglichen Konsequenzen, wenn die betroffene Person selber entscheidet? [...] Welche Lernerfahrungen sind der betroffenen Person zu ermöglichen?» (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 12). Ist die Interessenabwägung schwerwiegender, sollten verschiedene Möglichkeiten wie Fallbesprechungen oder Supervision genutzt werden. Auch sollte die Beistandsperson ihre eigene Haltung reflektieren und die eigene Persönlichkeit hinterfragen, zum Beispiel dahingehend, ob sie risikofreudig oder risikoscheu ist (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 12).
- *Partizipation:*  
Partizipation bedeutet nicht nur, eine Person in einen Weg einzubeziehen, sondern auch dass die verbeiständete Person ihre eigene Lebenswelt mitgestaltet. Um die Partizipation zu ermöglichen, ist es zentral, dass die Beistandsperson ausgeprägte Kenntnisse über die Situation und den Schwächezustand der verbeiständeten Person hat, um auf angemessene Art mit ihr zu kommunizieren und sie zu informieren. Eine genannte praktische Möglichkeit, mit der verbeiständeten Person eine aktive Partizipation umzusetzen, ist, einen Handlungsplan zu erstellen. Dabei werden gemeinsam die Ziele formuliert und die Massnahmen dazu festgelegt. Zur Partizipation gehören auch die Besprechung des Rechenschaftsberichts und die gemeinsame Festlegung beim Budget (Fachressort Erwachsenenenschutz, 2020, S. 13).
- *Befähigung:*  
Bei der Befähigung geht es darum, die verbeiständete Person zu ermutigen und zu befähigen, «ihr Potenzial auszuschöpfen und selbstbestimmte Entscheide zu fällen»

(Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 13). Dabei stellen die Ziele der verbeiständeten Person die Ausgangslage dar. Bei der Befähigung sollte die betroffene Person eine eigene passende Lösung entwickeln und umsetzen und nicht nach der besten Lösung aus Sicht der Beistandsperson vorgehen (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 13).

### **Reflexion und fachlicher Austausch**

Die SOD sieht verschiedene Gefässe vor, um das eigene Handeln zu reflektieren. Das Ziel der Reflexion in der Organisation ist das Bewusstwerden von «eigenen Werten, Normen, Überzeugungen und Vorlieben» (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 13), welche die Mandatsführung beeinflussen könnten (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 14).

Auch das Feedback der verbeiständeten Person sollte eingeholt werden. Für die Erfassung solcher Rückmeldungen sind unter anderem die schon erwähnten Instrumente wie Handlungsplan, Budget und Rechenschaftsbericht geeignet (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 14).

### **Dokumentation**

Die stellvertretende Entscheidung und das Eingehen von Risiken in Bezug auf das Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Schutzbedarf benötigen eine gute Interessenabwägung. Diese Interessenabwägung, die Orientierung am Lebenskonzept, die Begleitung von Lernschritten und die Förderung der Partizipation und der Selbstbestimmung sollten gut dokumentiert werden, um diese Schritte in der Mandatsführung nachvollziehbar und transparent für alle beteiligten Parteien zu machen (Fachressort Erwachsenenschutz, 2020, S. 14).

### **6.3.6 Zusammenfassung und Fazit**

Der Leitfaden ist relativ kurz gehalten und der inhaltliche Teil umfasst elf Seiten. Vermutlich ist dies bewusst so angelegt, damit er übersichtlich bleibt und dadurch gut in der Praxis angewendet werden kann. Durch die Kürze erfolgt jedoch eine Konzentration auf Kernaussagen mit kurzen Ausführungen.

Die SOD bekennen sich eindeutig zum Ansatz des *Supported Decision Making*. Die in Kapitel 2.2 erwähnten gesetzlichen Grundlagen, die UN-BRK, die BV und das ZGB, stimmen mit diesem Leitfaden überein. Im Unterkapitel des Leitfadens über die Spannungsfelder haben die SOD anerkannt, dass das *Supported Decision Making* gewisse Grenzen hat, vor allem, wenn es um den Schutz der Person geht. Trotzdem anerkennen sie diesen Ansatz. Eine mutige Entscheidung dabei ist das klare Bekenntnis zu Risiken. Weiter ist eine interessante Aussage, dass eine Person nur in den Bereichen Selbstbestimmung übernehmen muss, in denen sie

dies möchte. Dies könnte aber auch zur Folge haben, dass Personen ihr Potenzial in der Selbstbestimmung nicht ausschöpfen. Hilfreich können bei der Umsetzung in einer Organisation die verschiedenen erwähnten Referenzpunkte der Selbstbestimmung wie Partizipation oder Befähigung sein.

## 7 Schlussfolgerungen

Ziel dieser Arbeit war es, herauszufinden, wie im Erwachsenenschutz beziehungsweise in der Beistandschaft die Selbstbestimmung der betroffenen Person sichergestellt wird. Dies wurde im Wesentlichen dadurch erreicht, dass vorhandene Regelungen und Gesetze betrachtet und Möglichkeiten für eine weitere Förderung der Selbstbestimmung ermittelt wurden. So konnte festgestellt werden, wo es diesbezüglich noch Verbesserungspotential gibt.

### 7.1 Erkenntnisse

Eine erste Erkenntnis aus der Arbeit ist, dass die Soziale Arbeit sich im Auftrag sieht, die Selbstbestimmung zu fördern. Dies wurde durch verschiedene Autorinnen und Autoren und den Berufskodex aufgezeigt. Bei dieser Auslegung wurde jedoch in Bezug zur Selbstbestimmung auch eine Einigkeit ersichtlich darüber, dass es keine unbegrenzte Selbstbestimmung gibt – sei dies einerseits allgemein, weil durch die eigene Selbstbestimmung in die Selbstbestimmung eines anderen Individuums eingegriffen werden kann, oder andererseits in gewissen Situationen, wenn Fremdbestimmung nötig ist, um eine Person zu schützen oder einen Schwächezustand auszugleichen. So wurde auch mehrfach ersichtlich, dass sich die Selbst- von der Fremdbestimmung abgrenzt und zwischen diesen beiden ein Spannungsverhältnis besteht.

Deutlich wurde, dass neben der BV und dem ZGB auch die UN-BRK eine wesentliche Rolle für den Erwachsenenschutz spielt. Es wurde festgehalten, dass Menschen mit einem Schwächezustand von der UN-BRK mitgemeint sind. In dieser Konvention wird auch geäußert, wie mit Menschen mit einer Behinderung umgegangen werden sollte und es gibt eine klare Positionierung für die Selbstbestimmung. In den verschiedenen Berichten aus der Schweiz zur UN-BRK wurde auch immer wieder das Erwachsenenschutzrecht direkt erwähnt und dargelegt, wo dieses – je nach Sichtweise – nicht vereinbar ist mit der Konvention.

Zentral im Erwachsenenschutzrecht des ZGB ist der schon mehrfach genannte Art. 388 Abs. 2, welcher die Selbstbestimmung direkt erwähnt: Die behördlichen Massnahmen «sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern» (Art. 388 Abs. 2). Weiter wurde festgestellt, dass das neue Erwachsenenschutzrecht unter anderem mit dem Vorsatz überarbeitet wurde, die Selbstbestimmung zu fördern. Dafür gibt es verschiedene zentrale Entscheidungen, welche dies fördern, sodass die Massnahmen subsidiär, verhältnismässig und massgeschneidert sind. Die Subsidiarität wird sichergestellt, indem erst behördliche Massnahmen angeordnet werden, wenn andere Möglichkeiten, zum Beispiel in Form des Einbezugs der Familie, keine zureichende Unterstützung gewährleisten können. Weiter gibt es die Möglichkeit die Selbstbestimmung teilweise zu erhalten, indem die

eigenen Wünsche vorhergehend in einem Vorsorgeauftrag und in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Bei der Verhältnismässigkeit ist zu beachten, dass die Massnahmen zwecktauglich, erforderlich und zumutbar sein müssen. Die Selbstbestimmung im Punkt der massgeschneiderten Massnahmen wird dadurch gefördert, dass die KESB die Aufgabenbereiche an die Bedürfnisse der individuellen Person anpasst. Weiter können die verschiedenen Beistandschaften, mit Ausnahme der umfassenden Beistandschaft, miteinander kombiniert werden. Dies ist eine Möglichkeit, welche erst seit Einführung des neuen Gesetzes vorhanden ist.

Bei der Auswahl einer Beistandsperson wird die Selbstbestimmung gefördert, indem auf die Wünsche der betroffenen Person, falls möglich, Rücksicht genommen wird und diese auch Beistandspersonen ablehnen kann. Die Beistandsperson muss der KESB mindestens alle zwei Jahre Rechenschaft ablegen und dieser Bericht muss, soweit tunlich, mit der betroffenen Person besprochen werden. Eine regelmässige Anhörung der betroffenen Person durch die KESB wurde in der Recherche nicht ersichtlich.

Bezüglich des Zwangskontextes zeigte sich, dass sich alle Arten von Beistandschaft in einem Zwangskontext befinden, da verbeiständete Personen unter der «Kontrolle» der Beistandsperson stehen. Auch wurde klar, dass der Zwangskontext sich zentral von einer freiwilligen Beratungsstelle unterscheidet.

## 7.2 Offene Fragen

In diesem Unterkapitel werden verschiedene offene Fragen erläutert, welche sich durch die Arbeit ergeben haben und zu diskutieren wären in Bezug auf die Selbstbestimmung.

Einen ersten Ansatz für weitere Diskussionen liefert die Anzahl der Mandate. Ist es möglich mit so vielen Mandaten die Selbstbestimmung genügend zu fördern oder werden bei so vielen Mandaten die Personen eher «verwaltet»? Was wäre jedoch eine angemessene Anzahl Mandate? Die Selbstbestimmung kann durch Partizipation gefördert werden. Diese Partizipation braucht Zeit, denn dabei wird die verbeiständete Person möglichst einbezogen.

Eine weitere Unklarheit geht damit einher, dass der Beistand zwar einen Bericht der KESB abgeben muss und auch die betroffene Person in die Erstellung einbeziehen und auf Verlangen eine Kopie aushändigen soll. Jedoch wurde in der Recherche nicht ersichtlich, wann die betroffene Person von der KESB angehört wird, wie sie durch die Beistandsperson eingebunden und so die Selbstbestimmung gewahrt oder gefördert wird. Selbstverständlich kann sich eine Person bei der KESB jederzeit melden, aber dies ist ein anderer Weg. So weiss eine betroffene Person vielleicht gar nicht, dass sie das Recht auf Selbstbestimmung hat und dieses von der Beistandsperson ungerechtfertigt eingeschränkt wird. Folglich kann es sein, dass

die KESB nur einseitig die Sicht des Beistands erfährt und die Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Generell ist somit noch etwas unklar, wie sichergestellt wird, dass die Beistandsperson die Selbstbestimmung fördert.

Eine weitere Frage stellt sich, bei der Urteils- und Handlungsfähigkeit. Wie kann diese möglichst gewahrt und gefördert werden und so möglichst die Selbstbestimmung erhöht und die Fremdbestimmung reduziert werden?

In Bezug auf die UN-BRK kann weiterhin die Frage aufgeworfen werden, welche Beistandsarten konventionskonform sind. Wenn sich die Schweiz an die unterzeichnete UN-BRK halten möchte und gemäss dieser eine umfassende Beistandschaft nicht möglich ist, müsste diese überarbeitet werden. Weiter wäre es essenziell, dass der Ausschuss der UN-BRK eine klare Definition ausarbeitet für das *Supported Decision Making*, auf welches sich die Staaten stützen können.

Den Ansatz des *Supported Decision Making* versuchen die SOD der Stadt Zürich schon umzusetzen. Ein interessanter Aspekt dabei ist, dass sie das Risiko in Kauf nehmen, dass ein begrenzter Schaden entsteht. Diese Erlaubnis scheint zentral zu sein für die Beistandsperson, um die Selbstbestimmung in grösserem Umfang zu fördern.

### 7.3 Nächste Schritte

Es bedarf einer Diskussion im Erwachsenenschutz über die soeben erwähnten Fragen. Weiter kristallisiert sich deutlich heraus, dass das *Supported Decision Making* eine starke Veränderung in der Arbeit für die Beistandspersonen mit sich brächte, aber die Selbstbestimmung zentral stützen würde. Mit diesem Wechsel vom *Substitute Decision Making* hin zu einem *Supported Decision Making* würden viele Faktoren verändert werden und die Angleichung an die UN-BRK könnte teilweise oder vollständig erreicht werden. Es gibt viele kleinere Schritte zur Förderung der Selbstbestimmung, welche in dieser Arbeit erwähnt wurden. Jedoch würde der erwähnte Wechsel des Ansatzes die Grundhaltungen grundlegend verändern und eine grosse Strahlkraft haben auf viele erwähnte Bereiche der Förderung der Selbstbestimmung.

## Literaturverzeichnis

- Affolter, Kurt (2012). Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft. In Thomas Geisser, Ruth E. Reusser (Hrsg.), *Basler Kommentar – Erwachsenenschutz* (S. 335-377). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Auer, Christoph (2012). Art. 445 – Vorsorgliche Massnahmen. In Thomas Geisser, Ruth E. Reusser (Hrsg.), *Basler Kommentar – Erwachsenenschutz* (S. 566-576). Basel: Helbing Lichtenhan Verlag.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Becker-Lenz, Roland & Müller-Hermann, Silke (2009). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert, Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit* (S. 203-230). Wiesbaden: Springer VS.
- Biberbost, Yvo (2012). Beistandschaften. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 135-175). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Bobbert, Monika & Werner, Micha H. (2014). Autonomie/Selbstbestimmung. In Christian Lenk, Gunnar Duttge, Heiner Fangerau (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen* (S. 105-114). Berlin: Springer.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014). *General comment No. 1 (2014) – Article 12: Equal recognition before the law*. New York: United Nations.
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018). *General Comment No. 1 – Article 12: Equal recognition before the law (Adopted 11 April 2014) – Corrigendum*. New York: United Nations.
- Das Schweizer Parlament (o. D.). *ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht*. Abgerufen von [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20060063](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20060063)
- Der Bundesrat (2017). *Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Abgerufen von: [www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143776/Bericht%20BR%20D.pdf](http://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143776/Bericht%20BR%20D.pdf)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e V. (2017). *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Baden-Baden: Nomos.

- Dudenredaktion (2017). *Zwangskontext*. Duden – Die deutsche Rechtschreibung. Berlin: Bibliographisches Institut.
- Dudenredaktion (o. D.a). *Selbstbestimmung*. Duden online. Abgerufen von [www.duden.de/rechtschreibung/Subsidiaritaet](http://www.duden.de/rechtschreibung/Subsidiaritaet)
- Dudenredaktion (o. D.b). *Subsidiarität*. Duden online. Abgerufen von [www.duden.de/rechtschreibung/Subsidiaritaet](http://www.duden.de/rechtschreibung/Subsidiaritaet)
- Eberlei, Walter & Neuhoff, Katja (2022). *Menschenrechtsprofession*. Abgerufen von [www.socialnet.de/lexikon/Menschenrechtsprofession#quelle\\_ref](http://www.socialnet.de/lexikon/Menschenrechtsprofession#quelle_ref)
- EI-Maawi, Rahel (2014). Selbstbestimmung durch Partizipation. *SozialAktuell*, 2014(1), 20-22.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel Urs (2018). Mandatsführung. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 203-236). Bern: Haupt.
- Fachressort Erwachsenenschutz (2020). *Leitfaden Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz*. Zürich: Stadt Zürich, Soziale Dienste.
- Fassbind, Patrick (2018a). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 102-126). Bern: Haupt.
- Fassbind, Patrick (2018b). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidungsverfahrens. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 167-202). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2018). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 34-43). Bern: Haupt.
- Gumpinger, Marianna (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente.
- Häfeli, Christoph (2012). Beistand/Beiständin. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 179-196). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Häfeli, Christoph (2013). Soziale Arbeit im nicht freiwilligen Kontakt. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartoletta, Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (S. 286-293). Bern: Haupt Verlag.
- Häfeli, Christoph (2021). *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Bern: Stämpfli Verlag AG.

- Hartmann, Pascale & Moser, Eve (2022). Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Erwachsenenenschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 77(3), 236-250.
- Hess-Klein, Caroline & Scheibler, Eliane. *Aktualisierter Schattenbericht*. Bern: Editions Weblaw.
- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht – Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern: Inclusion Handicap.
- Kähler, Harro Dietrich (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich werden kann*. München: Reinhardt.
- Keene, Alex Ruck (2018). *CRPD corrections and updates*. Abgerufen von [www.mentalcapacitylawandpolicy.org.uk/crpd-corrections-and-updates/](http://www.mentalcapacitylawandpolicy.org.uk/crpd-corrections-and-updates/)
- Klug, Wolfgang, & Zobrist, Parick (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext*. München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- KOKES (2021). *KOKES-Statistik 2021 / Bestand Erwachsene*. Abgerufen von [www.kokes.ch/application/files/4216/6307/1978/KOKES-Statistik\\_2021\\_Erwachsene\\_Bestand\\_Massnahmenarten\\_Details\\_A3.pdf](http://www.kokes.ch/application/files/4216/6307/1978/KOKES-Statistik_2021_Erwachsene_Bestand_Massnahmenarten_Details_A3.pdf)
- Lindenberg, Michael & Lutz, Tilman (2014). Zwang (und Zwangskontexte). In Diana Düring, Hans-Ullrich Krause, Friedhelm Peters, Nicole Rosenbauer, Matthias Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung*. S. 403-410. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Lob-Hüdepohl, Andreas (2013). „People first“ Die ‚Mandatsfrage‘ sozialer Professionen aus moraltheoretischer Sicht. *EthikJournal*, 1(1). 1-21. Abgerufen von [www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2013\\_1/1\\_2013\\_1\\_Lob-Huedepohl.red..pdf](http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2013_1/1_2013_1_Lob-Huedepohl.red..pdf)
- Lüttringhaus, Maria (2000). *Stadtteilentwicklung und Partizipation. Fallstudien aus Essen-Katernberg und der Dresdener Äusseren Neustadt*. Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- Meier, Phillipe (2012). Rechts- und Handlungsfähigkeit. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenenschutzrecht* (S. 8-14). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- NASW (National Association of Social Workers) (2021). *Code of Ethics*. Abgerufen von [www.socialworkers.org/About/Ethics/Code-of-Ethics/Code-of-Ethics-English/Social-Workers-Ethical-Responsibilities-to-Clients](http://www.socialworkers.org/About/Ethics/Code-of-Ethics/Code-of-Ethics-English/Social-Workers-Ethical-Responsibilities-to-Clients)

- Noser, Walter & Rosch, Daniel (2018). *Erwachsenenschutz : Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beistandschaften, fürsorgliche Unterbringung, Schutz im Heim, Kesb.* Zürich: Der Schweizerische Beobachter.
- Rosch, Daniel (2012). Allgemeine Grundsätze. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 1-6). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Rosch, Daniel (2015). Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 70(3), 215-225.
- Rosch, Daniel (2017). *Die Begleitbeistandschaft – Unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention.* Bern: hep verlag ag.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 22-29). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 30-33). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel (2018c). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 69-90). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel (2019). Erwachsenenschutz zwischen Selbstbestimmung, Supported Decision Making und Substitute Decision Making. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler & Michelle Cottier (Hrsg.), *Die Praxis des Familienrechts / La pratique du droit de la famille / La prassi del diritto di famiglia* (S. 105-118). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Santi, France (2009). Beistandschaften nach Mass. *insieme-Magazin*, 2/09, 30
- Schnyder, Bernhard, Stettler, Martin & Häfeli, Christoph (1995). *Bericht der vom Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Revision des Vormundschaftsrechts eingesetzten Expertengruppe vom Juli 1995.* Abgerufen von [www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/vormundschaft.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/vormundschaft.html)
- Schumacher, Thomas (2013). *Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung (o. D.). *Berufsbeistand / Berufsbeiständin.* Abgerufen von [www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=5746](http://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=5746)
- Vogel, Urs (2012). Zeitliche Anforderungen. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 182-185). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.

Widmer, Diana (2012). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörde.  
In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht* (S. 16-24). Zürich/St.  
Gallen: Dike Verlag AG.

Zingaro, Marco (2012). Eigene Vorsorge. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenen-  
schutzrecht* (S. 99-110). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.